

**Universitätsstadt Gießen
Bebauungsplan „Im Katzenfeld“**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: 02. Juni 2026



Bearbeitung:
Jakob Starke, B. Sc
Dr. Theresa Rühl
Viviane Kohlbrecher, M.Sc.

Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl

Am Boden 25 | 35460 Staufenberg
Tel. (06406) 92 3 29-0 | info@ibu-ruehl.de

Inhalt

1	Rechtliche Rahmenbedingungen	5
1.1.	Untersuchungsgegenstand	5
1.2.	Verbotstatbestände und -regelungen	6
2	Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet	7
2.1.	Vorhaben	7
2.2.	Schutzgebiete und -objekte	8
2.3.	Vegetation und Biotopstruktur	9
3	Abschichtung	12
3.1.	Artengruppen, für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann	12
3.2.	Artengruppen, für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann	12
4	Datengrundlage und Methoden	15
4.1.	Methodik der Vogelkartierungen	18
4.2.	Methodik der Fledermauskartierung	18
4.3.	Methodik der Haselmauskartierung	19
4.4.	Methodik der Reptilienkartierung	20
4.5.	Methodik der Maculinea-Kartierung	21
5	Wirkungen des Vorhabens sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	22
5.1.	Avifauna	22
5.1.1	Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten	27
5.1.2	Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten	28
5.2.	Fledermäuse	37
5.3.	Haselmäuse	38
5.4.	Reptilien	39
5.5.	Maculinea-Arten	40
6	Maßnahmenübersicht	41
6.1.	Maßnahmen zur Vermeidung	41
6.2.	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	42
6.3.	Kompensationsmaßnahmen	43

6.4.	Empfohlene Maßnahmen	44
6.5.	Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen	45
7	Fazit	46
8	Literatur	48
9	Artenschutzrechtliche Prüfbögen.....	50
9.1.	Elster (<i>Pica pica</i>)	50
9.2.	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	53
9.3.	Grünfink (<i>Chloris chloris</i>)	57
9.4.	Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	59
9.5.	Rauchschnalze (<i>Hirundo rustica</i>)	62
9.6.	Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	65
9.7.	Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>)	69
9.8.	Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	71
9.9.	Girlitz (<i>Serinus serinus</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) und Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	74
9.10.	Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)	78
9.1.	Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	80
9.2.	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	83
9.3.	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	86

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Möglicherweise eintretende und daher näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens*	14
Tabelle 2: Erfassungsdaten der Begehungen des Plangebiets und seines funktionalen Umfelds (2021/2023)	16
Tabelle 3: Artenliste der Vögel im Plangebiet und seiner Umgebung (Plan Ö, Erfassung 2021, Ergänzungen Regioplan 2023) Im gesamten Gebiet waren große gemischte Scharen von Rabenkrähen und Dohlen auf der Nahrungssuche vorhanden.	23
Tabelle 4: Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten.....	27
Tabelle 5: Artenliste der Fledermäuse im Plangebiet und seiner näheren Umgebung (Plan Ö 2021)	37

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht der Lage des Plangebiets in Gießen (Quelle: BRK).	7
Abbildung 2: Lage des Plangebiets zum gesetzlich geschützten Biotopkomplex „Grauweiden-Gehölz südlich Launsbach“ (lila unterlegt), zum Landschaftsschutzgebiet „Auenverband Lahn-Dill“ (orange schraffiert) und zum FFH-Gebiet „Holzwäldchen bei Krofdorf-Gleiberg“ (grün schraffiert) (Quelle: Natureg-Viewer).....	8
Abbildung 3: Gehölzsaum am Gebäude der Telekom westlich im Plangebiet, Foto: IBU April 2024.	10
Abbildung 4: Frischwiese östlich im Plangebiet nahe dem Hochwasserdamm, im Hintergrund intensive Landwirtschaft (Raps). Foto: IBU April 2024.	10
Abbildung 5: Intensiv genutzte Ackerflächen zentral im Plangebiet, Foto: IBU April 2024.	11
Abbildung 6: Frischwiese, kleine Ackerfläche und Graben im Plangebiet südöstlich nahe dem Hochwasserdamm, Foto: IBU April 2024	11
Abbildung 7: Untersuchungsgebiet Katzenfeld (A = rot), Erweiterungsflächen Feldvögel und Rastvögel, Nahrungsgäste (B1 und B2 = gestrichelt); Luftbild: gds.hessen.de (Abbildung: REGIOPLAN 2025)	15
Abbildung 8: Nesting-Tubes im Untersuchungsraum 2021 (PLAN Ö 2021, Bildquelle: Stadt Gießen, 2020).	39

Anlage

- Karte 1 „Erfassung der Avifauna und der Reptilien 2025“
- Karte 2 „Rebhuhn Nachweise“
- Karte 3 „Feldlerchen Nachweise“
- Karte 4 „Nahrungsgäste und Rastvögel“

1 Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1. Untersuchungsgegenstand

Als besonders geschützte Arten gelten gem. § 7 Abs. 2 BNatSchG¹ u. a. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, alle europäische Vogelarten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG genannt sind, insbesondere also der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV₂₀₀₅). Als streng geschützt gelten besonders geschützte Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (ersetzt durch EG VO 318/2008), in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 dient dem Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Anhang A (ersetzt durch EG VO 318/2008) enthält – teilweise im Einklang mit den Anhängen der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie – eine Vielzahl von Arten, die weder in Anhang IV FFH-RL noch in der BArtSchV geführt werden, darunter Baumfalke, Turmfalke und Mäusebussard, Uhu, Steinkauz und Waldohreule, Schwarzstorch und Turteltaube. Sie sind somit – auch wenn die Intention der Verordnung eine andere ist – auch bei Eingriffsvorhaben relevant.

Anhang IV der FFH-RL umfasst „streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“. Hierzu zählen u. a. alle in Deutschland beheimateten Fledermäuse, verschiedene Reptilien und Amphibien sowie Vertreter mehrerer wirbelloser Artengruppen wie Libellen und Schmetterlinge.

Darüber hinaus führt die Bundesartenschutzverordnung alle europäischen Reptilien und Amphibien und die überwiegende Zahl der Säugetiere (mit Ausnahme einzelner Kleinsäuger und Neozoen) als besonders geschützt auf. Bei den Wirbellosen werden u. a. alle Arten der Gattungen *Coenonympha* (Wiesenvögelchen), *Colias* (Gelblinge), *Erebia* (Mohrenfalter), *Lycaena* (Feuerfalter), *Maculinea*, *Polyommatus* (Bläulinge), *Pyrgus* (Würfeldickkopffalter) und *Zygena* (Widderchen) aufgeführt, außerdem alle Prachtkäfer, Laufkäfer der Gattung *Carabus*, Bockkäfer und Libellen.

Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der sog. „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

¹⁾ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

1.2. Verbotstatbestände und -regelungen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder sie zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Insoweit liegt auch kein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 vor. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten gilt Satz 2 bis 4 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten als die in Anhang IV der FFH-RL oder die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Arten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG bestimmt, dass die zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen auch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulassen können.

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Klärung der Frage, ob von der Planung – unabhängig von allgemeinen Eingriffen in Natur und Landschaft – besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen sind, welche Beeinträchtigungen für die geschützten Arten zu erwarten sind und ob sich für bestimmte Arten das Erfordernis und die Möglichkeit für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt. Die Prüfung folgt dabei dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMLU 2024).

Zu beachten ist auch der § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, der in Abs. 4 bestimmt, dass ein Verantwortlicher nach dem Umweltschadengesetz, der eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden durchzuführen hat.

Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes ist nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von § 19 Abs. 1 Satz 1 liegt eine Schädigung nicht vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten eines Verantwortlichen, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Abs. 7 oder § 67 Abs. 2 BNatSchG oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuchs genehmigt wurden oder zulässig sind. Arten im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind diejenigen Arten, die in Art. 4 Abs. 2 VSchRL, Anhang I VSchRL oder den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind.

2 Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet

2.1. Vorhaben

Die Universitätsstadt Gießen betreibt die Aufstellung des Bebauungsplans „Im Katzenfeld“ im Bereich der Kernstadt. Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 16,57 ha und liegt am nördlichen Rand der Gießener Weststadt. Im Süden grenzt das Gebiet an eine bestehende Bebauung an, im Westen und Norden an die Krofdorfer Straße und im Osten an den Hochwasserdamm. Nördlich des Gebiets verläuft die A 480 und westlich der Krofdorfer Straße die B 429. Das Untersuchungsgebiet verfügt über eine fast vollständig umlaufende Erschließung. Im Osten erfolgt die Erschließung über die Wilhelm-Leuschner-Straße, im Westen und Norden über die Krofdorfer Straße und im Süden über die Weilburger Grenze.

Geplant ist die Ausweisung von Gewerbeflächen auf rd. 11 ha. Anschließend an die Wohnbebauung wird die bereits bestehende Kindertagesstätte mit Familienzentrum in den Geltungsbereich aufgenommen. Nördlich daran ist die Entwicklung eines Jugendzentrums geplant.

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend ackerbaulich genutzt. Im Nordosten befindet sich gewerblich genutzte Bebauung, die derzeit durch Gehölze eingegrünt wird. Entlang der westlichen und südlichen Geltungsbereichsgrenze befinden sich ebenfalls unterschiedliche Gehölze. Am westlichen Rand befindet sich zudem ein Gebäude der Telekom. In Richtung Osten befinden sich vor dem Hochwasserdamm zwei Baumreihen aus Linden.



Abbildung 1: Übersicht der Lage des Plangebiets in Gießen (Quelle: BRK).

2.2. Schutzgebiete und -objekte

Innerhalb des Plangebiets bestehen keine Natura 2000-Gebiete oder Naturschutzgebiete. Östlich des Eingriffsbereichs, in ca. 600 m Entfernung erstreckt sich jedoch das Landschaftsschutzgebiet „Auenverband Lahn-Dill“. Dieses umfasst eine Fläche von ca. 4.500 ha. Aufgrund der Lage des Landschaftsschutzgebietes, jenseits des Deiches, ist kein räumlicher Zusammenhang zu erkennen.

Westlich des Untersuchungsgebietes, in ca. 1.200 m Entfernung, befindet sich das FFH-Gebiet 5317-304 „Holzwäldchen bei Krofdorf-Gleiberg“ mit einer Gesamtfläche von rd. 11 ha. Es handelt sich hierbei um eine Abgrabungsfläche, die im Zuge der Straßenbaumaßnahme in den 1970er entstanden ist. Das Gebiet gilt als bedeutendes Schutzgebiet, da es heute temporäre Gewässer, Tümpel, Röhrichte, Gehölze, Feuchtbrachen, Großseggenriede, Frischgrünland, therophytenreiche Pioniermagerrasen sowie kurzlebige Ruderalfluren beherbergt. Ein funktionaler Zusammenhang zum Plangebiet kann weitgehend ausgeschlossen werden, da sich das FFH-Gebiet in ca. 1,2 km Entfernung, jenseits der B 429 sowie dem bewaldeten Hardthang befindet.

Gesetzlich geschützte Biotope oder Biotopkomplexe nach § 30 BNatSchG sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden. Jedoch befindet sich nur ca. 120 m entfernt das gesetzlich geschützte „Grauweiden-Gehölz südlich Launsbach“ (Schlüssel 5317B1636). Es handelt sich hierbei um Gehölze feuchter bis nasser Standorte. Ein funktionaler Zusammenhang zum Plangebiet ist aufgrund der Lage und der unterschiedlichen Biotopausstattung nicht erkennbar.

Eine Betroffenheit der genannten Schutzgebiete und -objekte ist nicht zu erwarten.

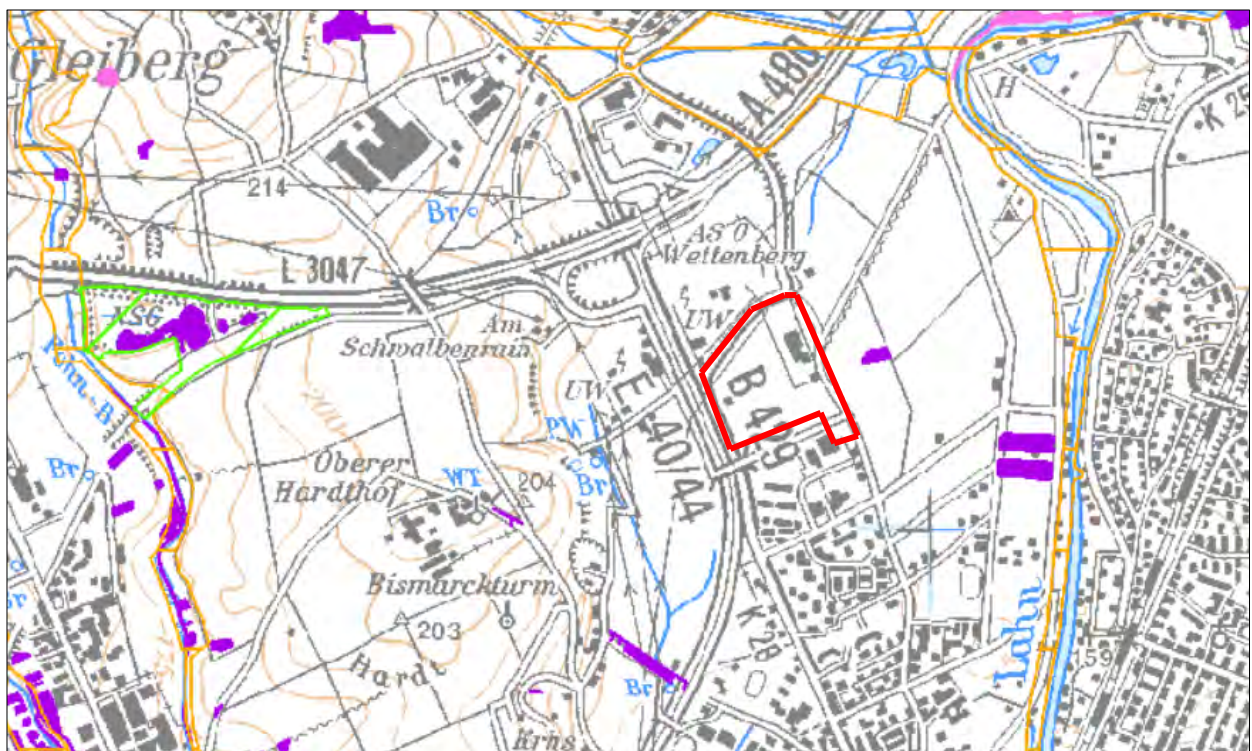


Abbildung 2: Lage des Plangebiets zum gesetzlich geschützten Biotopkomplex „Grauweiden-Gehölz südlich Launsbach“ (lila unterlegt), zum Landschaftsschutzgebiet „Auenverband Lahn-Dill“ (orange schraffiert) und zum FFH-Gebiet „Holzwäldchen bei Krofdorf-Gleiberg“ (grün schraffiert) (Quelle: Natureg-Viewer).

2.3. Vegetation und Biotopstruktur

Am 08.06.2021 erfolgte durch das Büro Plan Ö eine Biotoptypen- und Nutzungskartierung (Plan Ö 2021b). Eine Aktualisierung der Kartierung fand im Juli 2025 durch das Büro RegioPlan statt.

Der überwiegende Teil des Plangebiets ist landwirtschaftlich geprägt und wird intensiv ackerbaulich genutzt. Im nordöstlichen Teil des Plangebiets finden sich eine gewerblich genutzte Fläche, welche überwiegend versiegelt ist. Im nordöstlichen, südlichen und südwestlichen Bereich des Plangebiets finden sich entlang des Fuß-/ Radwegs vereinzelt Hecken. Westlich im Plangebiet um das Gebäude der Telekom sind Gehölzsäume mit standortfremden Arten vorzufinden, welche einen Sichtschutz bilden. Südlich davon befinden sich Gehölzsäume mit einzelnen Stieleichen und Feldahorn.

Am Gewerbegebäude östlich im Plangebiet finden sich Laub- und Obstbäume. Hier finden sich auch stellenweise Baumgruppen einheimischer, standortgerechter Arten. Am nördlichen Rand, die Schotterfläche eingrenzend, befinden sich flächig Feldgehölze, welche ebenso am südlichen Rand des Plangebiets anzutreffen sind. An Baumarten sind hier Bergahorn, Eberesche, Eiche, Feldahorn und Gemeine Eschen hervorzuheben.

Der kleine Bereich, welcher südöstlich der asphaltierten Straße im Süden des Plangebiets liegt, stellt eine intensiv genutzte artenarme Frischwiese dar. Um die gewerblich genutzte Fläche ist eine artenarme Ruderalflur festzustellen.

Entlang der Wege und Straßen im Plangebiet sind gärtnerisch gepflegte Anlagen zu finden. Östlich der Wilhelm-Leuschner-Straße findet sich Grünland, welches jedoch in großen Bereichen eher eine geringe Artenvielfalt aufweist. Hier verläuft auch ein temporär wasserführender Graben entlang der Straße unweit des Hochwasserdamms.

Die östlich an das Plangebiet angrenzende Fläche befindet sich hinter dem Deich in der Lahnaue und wird überwiegend als Ackerland und Grünland genutzt. Ausgebaute Wirtschaftswege durchqueren das Gebiet und dienen der Erschließung von Freizeitgärten und Erholungseinrichtungen. In unmittelbarer Nähe zum Deich stehen drei dichte Heckenbestände.

Im Westen angrenzend, auf der an den Gießener Ring/B429 anschließenden Fläche, bewirtschaftet die Versuchsstation Pflanzenbau der Universität die landwirtschaftlichen Flächen. Am Fuß des Hangwaldes „An der Hardt“, der die Lahniederung begrenzt, liegt zudem eine Wiese mit einem umzäunten Brunnen.

Insgesamt beschränkt sich die Vegetation im Plangebiet überwiegend auf artenarme intensive Ackerflächen, mit Ausnahme von im Osten liegenden Frischwiesen, welche jedoch ein verarmtes Artenspektrum aufweisen. Darüber hinaus finden sich vereinzelt Gehölzstrukturen, insbesondere in den Randbereichen des Plangebiets. Es ist nach gegenwärtiger Planung davon auszugehen, dass diese zum Großteil ebenso wie die Frischwiesen erhalten werden können.



Abbildung 3: Gehölzsaum am Gebäude der Telekom westlich im Plangebiet, Foto: IBU April 2024.



Abbildung 4: Frischwiese östlich im Plangebiet nahe dem Hochwasserdamm, im Hintergrund intensive Landwirtschaft (Raps). Foto: IBU April 2024.



Abbildung 5: Intensiv genutzte Ackerflächen zentral im Plangebiet, Foto: IBU April 2024.



Abbildung 6: Frischwiese, kleine Ackerfläche und Graben im Plangebiet südöstlich nahe dem Hochwasserdamm, Foto: IBU April 2024

3 Abschichtung

Mögliche artenschutzrelevante Wirkungen ergeben sich durch das Vorhaben aufgrund der beschriebenen Biotopstruktur durch den Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten von Frei- und Bodenbrütern. Zwar wird ein Teil der umgebenen Bäume erhalten, jedoch ist eine Gefährdung von Busch- und Baumbrütern sowie der Haselmaus gegeben. Schließlich sind Randeffekte zu berücksichtigen, also bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Störeffekte auf verbleibende Biotope im Umfeld des Vorhabens. Bei Baugebieten sind hier vor allem visuelle und akustische Störungen durch An- und Abfahrverkehr, Licht und Lärm zu nennen. Durch den Neubau ist zudem eine Zunahme von Beunruhigungen möglich.

Im Weiteren ist die Betroffenheit der einzelnen Artengruppen aufgeführt. Die daran anschließende Tabelle differenziert die wichtigsten potenziellen Wirkfaktoren nach ihrem Charakter (bau-, anlagen- oder betriebsbedingt) sowie ihres Wirkraums und gibt kurze Erläuterungen zu ihrer technischen Ursache. Sie sind Grundlage für die im folgenden Kapitel durchzuführende Eingriffsbewertung für die betrachteten Arten- bzw. Artengruppen.

3.1. Artengruppen, für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann

Amphibien: Das Plangebiet weist keine Biotopstrukturen auf, die für Amphibien von Bedeutung wären. Mit einem Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist nicht zu rechnen.

Fische: Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden, die von Fischen besiedelt werden können. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

Libellen: Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden, die Libellen als wesentlichen Teil ihres Lebensraums dienen könnten. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

Heuschrecken: Der direkte Eingriffsbereich als Habitat für Heuschrecken ist grundsätzlich geeignet. Aufgrund der Habitatbedingungen ist ein Vorkommen seltener oder geschützter Arten aber auszuschließen.

Totholzbesiedelnde Käfer: Innerhalb des Plangebiets wurde weder liegendes noch stehendes Totholz gefunden. Ein Vorkommen von totholzbesiedelnden Käfern wie Hirschkäfer und Balkenschröter ist daher auszuschließen.

3.2. Artengruppen, für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann

Säugetiere außer Fledermäuse: Die Gehölzstrukturen im Plangebiet bieten grundsätzlich der Haselmaus einen geeigneten Lebensraum. Es konnte daher nicht ausgeschlossen werden, dass in den vernetzten Strukturen zwischen den umgebenden Straßen und den Wiesen die Haselmaus vorkommt. Im Jahr 2021 und 2025 erfolgten deshalb unter Zuhilfenahme von künstlichen Tubes Untersuchungen zu dieser Art.

Der Siebenschläfer wurde im Plangebiet nachgewiesen. Da nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nur Arten besonders zu prüfen sind, die unter gemeinschaftlichem Schutz stehen (EU-VSRL, Anhang IV FFH-Richtlinie, streng geschützte Arten), ist der Siebenschläfer im Rahmen der Artenschutzprüfung nicht weiter zu berücksichtigen. Seine Belange sind jedoch im Rahmen der Eingriff-Ausgleich-Regelung (§ 14 ff. BNatSchG) zu beachten. Hierbei ist daher eine ökologische Baubegleitung einzusetzen, um eine Gefährdung einzelner Individuen zu vermeiden (**V 03**). Eine Betroffenheit von weiteren planungsrelevanten Säugetieren kann aufgrund der Biotopstruktur ausgeschlossen werden.

Avifauna: Aufgrund der Ortsrandlage des Untersuchungsgebietes und der vorhandenen Strukturen ist für das Artenspektrum der Vögel mit typischen Arten der Siedlungsränder wie auch des (gehölzdurchsetzten) Offenlandes zu rechnen. Die vorhandenen Gehölzstrukturen bieten Vögeln potenzielle Nistmöglichkeiten, während die Ackerflächen vor allem als Nahrungshabitate zur Verfügung stehen. Die bestehenden Gewerbeflächen haben eine eher geringe Bedeutung für die Avifauna. Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten (z. B. Rebhuhn, Feldlerche) im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Lage am Siedlungsrand ist eine Betroffenheit von störungsanfälligen Arten jedoch nicht zu erwarten. Vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastung werden betriebsbedingte Störwirkungen für dieses Vorhaben als gering eingestuft. Aus den genannten Gründen wurden im Jahr 2021 und 2025 zu dieser Artengruppe Untersuchungen durchgeführt.

Fledermäuse: Das Plangebiet ist insbesondere als Nahrungshabitat für Fledermäuse einzustufen. Die linearen Strukturen im Plangebiet (Feldwege, Straßen, Gehölzstrukturen, etc.) eignen sich für Jagd- und Transferflüge. Durch die Umsetzung der Planung werden diese Strukturen für Nahrungsflüge teilweise wegfallen. Die Grenzlinien entfallen als Strukturen für Jagdflüge jedoch nur temporär.

Gehölze oder Gebäude, die Fledermäusen potenziell als Quartier dienen können, sind von dem Eingriff betroffen. Potenzielle Quartiermöglichkeiten bieten im Plangebiet vor allem die Gehölz- und Gebäudestrukturen im Nordosten und Südwesten des Plangebiets. Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann daher nicht ohne Weiteres ausgeschlossen werden. Deshalb wurden im Jahr 2021 und zu dieser Artengruppe Untersuchungen durch Plan Ö durchgeführt. Ergänzende Untersuchungen wurden 2025 durch Regioplan durchgeführt, die Ergebnisse liegen jedoch noch nicht vor.

Reptilien: Zauneidechsen sind typische Kulturfolger. Sie besiedeln Magerbiotopie wie Bahndämme, Heideflächen, Magerrasen, Dünen und Steinbrüche. Ihr Lebensraum besteht aus einem Wechsel aus offenen, lockerbödigem und dichten bewachsenen Standorten mit Elementen wie Totholz und Altgras. Das Plangebiet weist mit den offenen Ruderalbereichen mit Anschluss an Gehölze sowie vorhandenen Schotter- und Kiesflächen Strukturen auf, welche die für Reptilien von Bedeutung wären. Eine Betroffenheit konnte daher zunächst nicht ausgeschlossen werden. Im Jahr 2021 erfolgten daher durch das Büro Plan Ö Untersuchungen zu dieser Artengruppe. Ergänzende Untersuchungen wurden 2025 durch Regioplan durchgeführt.

Maculinea-Arten: Den Lebensraum des streng geschützten Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Glaucopsyche nausithous*, Syn. *Maculinea nausithous*) stellen wechselfeuchte, magere Wiesen in Bachtälern dar. Da im Plangebiet Grünlandbereiche vorzufinden sind, erfolgte eine Kontrolle von Maculinea-Arten im Jahr 2021 durch das Büro Plan Ö.

Tabelle 1: Möglicherweise eintretende und daher näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens*

Wirkfaktor	Mögliche Auswirkungen
Baubedingt	Gefährdung von Individuen im Baubetrieb (Befahren, Abschieben)
	Störwirkungen im Plangebiet (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
	Störwirkungen auf Umgebung (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
Anlagebedingt	Verlust von speziellen Habitatstrukturen
	Flächenverlust
	Verlust von Pufferräumen und Nahrungshabitaten
	Kulissenwirkung auf umgebende Habitate
Betriebsbedingt	Störwirkungen im Plangebiet durch Zunahme von An- und Abfahrverkehr, Licht und Lärm
	Störwirkungen auf Umgebung

*) Farbig dargestellt ist die aufgrund der Biotopstruktur zu erwartende Relevanz (grün: gering | gelb: mäßig | rot: hoch)

4 Datengrundlage und Methoden

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen erfolgt entsprechend dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMLU 2024). Es werden zunächst die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt und der erforderliche Untersuchungsrahmen festgelegt. Die Größe des Untersuchungsraumes richtet sich nach den Wirkungen bzw. den erwarteten Beeinträchtigungen (= Wirkraum).

Daraufhin werden die artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen im Untersuchungsgebiet mit einer potenziellen Betroffenheit (Konfliktarten) zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Betroffenheit untersucht (s. Kapitel 3). Hierzu werden vorliegende Daten- und Informationsgrundlagen (Fachliteratur, Landschaftspläne, die zentrale NATIS-Art-Datenbank, Artenschutzprogramme, Angaben der Fachbehörden, Planungen anderer Planungsträger im Raum) ausgewertet. Indizien für Vorkommen planungsrelevanter Arten werden besonders berücksichtigt.

Im Jahr 2021 wurden durch das Büro Plan Ö faunistische Untersuchungen zur Avifauna, zu Fledermäusen, Haselmäusen, Reptilien und Maculinea-Arten im Plangebiet durchgeführt (s. Tabelle 2) (PLAN Ö 2021A). Darüber hinaus wurde 2023 durch das Büro RegioPlan ein Vorkommen des Rebhuhns nochmals gesondert untersucht (REGIOPLAN 2023).

Zur Aktualisierung der faunistischen Daten wurden im Jahr 2025 die Brut- und Gastvögel sowie Reptilien untersucht; ergänzend außerdem auch die Zug- und Rastvögel, um mögliche Kulissen- oder Riegelwirkungen bewerten zu können (s. Tabelle 3). Die Untersuchungen erfolgten bei den Zug- und Rastvögeln sowie bei den Vögeln des Offenlandes in einem erweiterten Untersuchungsgebiet, auch östlich (Teilfläche B1) und westlich (Teilfläche B2) des Plangebiets (Teilfläche A) (s. Abb. 7).



Abbildung 7: Untersuchungsgebiet Katzenfeld (A = rot), Erweiterungsflächen Feldvögel und Rastvögel, Nahrungsgäste (B1 und B2 = gestrichelt); Luftbild: gds.hessen.de (Abbildung: REGIOPLAN 2025)

Tabelle 2: Erfassungsdaten der Begehungen des Plangebiets und seines funktionalen Umfelds (2021/2023)

Datum	Tätigkeit	Bearbeitung
22.03.2021	Reviervogelkartierung, Übersichtsbegehung, Ausbringen von Nesting-Tubes, Ausbringen von Reptilienquadraten	Plan Ö
01.04.2021	Reviervogelkartierung, Kontrolle Nesting-Tubes, Kontrolle der Quadrate und suche nach Reptilien.	Plan Ö
09.04.2021	Reviervogelkartierung (abends)	Plan Ö
11.05.2021	Reviervogelkartierung, Kontrolle Nesting-Tubes, Kontrolle der Quadrate und suche nach Reptilien.	Plan Ö
22.06.2021	Reviervogelkartierung, Kontrolle Nesting-Tubes, Kontrolle der Quadrate und suche nach Reptilien.	Plan Ö
23.06.2021	Detektorbegehung	Plan Ö
15.07.2021	Kontrolle Nesting-Tubes, Kontrolle der Quadrate und suche nach Reptilien, Erfassung von Maculinea-Arten	Plan Ö
21.07.2021	Kontrolle Nesting-Tubes, Kontrolle der Quadrate und suche nach Reptilien, Erfassung von Maculinea-Arten	Plan Ö
23.07.2021	Detektorbegehung	Plan Ö
27.07.2021	Erfassung von Maculinea-Arten	Plan Ö
03.08.2021	Detektorbegehung	Plan Ö
12.08.2021	Detektorbegehung	Plan Ö
30.08.2021	Detektorbegehung	Plan Ö
26.10.2021	Kontrolle und Abhängen der Nesting-Tubes	Plan Ö
25.03.2023	Rebhuhn-Erfassung	RegioPlan
28.03.2023	Rebhuhn-Erfassung	RegioPlan
04.04.2023	Rebhuhn-Erfassung	RegioPlan
16.06.2023	Rebhuhn-Erfassung	RegioPlan
11.08.2023	Rebhuhn-Erfassung	RegioPlan
07.10.2023	Rebhuhn-Erfassung	RegioPlan

Tabelle 3: Erfassungsdaten der Begehungen des Plangebiets und seines funktionalen Umfelds (REGIOPLAN 2025)

Datum	Zeit	Witterung	vorrangig bearbeitet	Teilgebiet
17.10.24	13 - 16	stark bewölkt, 18°C, trocken, schwacher Wind aus SW	Rastvögel	B
26.10.24	14 - 18	wechselnd bewölkt, 16°C, trocken, Wind 1-2 aus O	Rastvögel	B
08.2.25	9 - 12	sonnig – leicht bewölkt, 2 -> 6°C, trocken, schwacher Wind	Rastvögel	B
23.2.25	16 - 21	sonnig, 12°C, trocken, schwacher Wind	Rast-, Feldvögel	B
01.3.25	18 - 21	leicht bewölkt, 6°C, trocken, windstill	Feldvögel Re	B
03.3.25	12 - 18	sonnig wolkenlos, 8°C, trocken, windstill	Feldvögel Re	B
07.3.25	18 – 21	sonnig Schleierwolken, 18°C, trocken, windstill	Feldvögel Re	B
11.3.25	9 – 12	Hochnebel -> aufklarend, 4 -> 8°C, feucht, windstill	Feldvögel	A, B
18.3.25	18 - 22	wolkenlos, 11°C, trocken, schwacher Wind NO	Feldvögel Re	B
19.3.25	18 - 22	sonnig, 13°C, trocken, schwacher Wind	Feldvögel Re	B
21.3.25	15 - 21	leicht bewölkt, 19°C, trocken, Wind 2-3 SW	Feldvögel Re	A, B
27.3.25	16 - 20	wolkenlos, 17°C frisch, trocken, Wind 1-2 N	Feldvögel Re	A, B
31.3.25	11 - 21	bedeckt – stark bewölkt, 9°C, trocken, Wind 2 aus N	Vögel	B

Datum	Zeit	Witterung	vorrangig bearbeitet	Teilgebiet
			Haselmaus-Nist- hilfen, Künstliche Verstecke für Reptilien	A
05.4.25	7 - 11	sonnig, 10 -> 16°C, trocken, Wind 1-2 NO	Vögel	A, B
11.4.25	6 - 10	leicht bewölkt, 16°C, trocken, Wind 2-3 aus W	Vögel	A, B
19.4.25	18 - 22	leicht bewölkt, 15°C, trocken, schwacher Wind	Feldvögel	A, B
23.4.25	15 - 19	stark bewölkt, 17°C, nach Schauer, Wind böig	Brutvögel	A
25.4.25	22:35- 00:25	12,2°C, trocken, windstill	Fledermäuse	A
03.5.25	10 - 16	leicht bewölkt, hohe Wolkendecke, 23°C schwül, tro- cken, Wind 2 aus 2, Tendenz Regen	Brutvögel Biotoptypen	A A
13.5.25	6 - 10	wolkenlos, 12°C kühl, trocken, Wind 1-2 aus O	Brutvögel	A
19.5.25	8 - 12	leicht bewölkt, 19°C, trocken, schwacher Wind aus N	Brutvögel, Hasel- maus, Reptilien	A
21.5.25	6 - 10	wechselnd bewölkt, 19°C, niederschlagsfrei, Wind 2- 3 aus NO	Brutvögel	A, B
21.5.25	21:05- 22:50	20,3°C, niederschlagsfrei, windstill	Fledermäuse	A
03.6.25	6 – 9.30	dunstig - leicht bewölkt, 17°C, trocken, Wind 2-3 aus SW	Brutvögel	A, B
05.6.25	22:00- 23:40	18°C, niederschlagsfrei, windstill	Fledermäuse	A
09.6.25	17 - 21	leicht bewölkt, 18°C, Schauer Vortags, Wind 2-3 aus W	Brutvögel	A
10.07.25	22:25- 23:15	23,3°C, windstill, niederschlagsfrei	Fledermäuse	A
11.6.25	11 - 14	leicht bewölkt, 22°C, trocken, schwacher Wind	Haselmaus Reptilien	A A
25.6.25	12 - 14	wolkenlos, 28°C, trocken, Wind 2-3 aus NW	Brutvögel	A, B
14.7.25	10 - 12	bedeckt, 23°C schwül, trocken, Wind 2 aus S	Brutvögel, Repti- lien	A
06.8.25	7 – 9.30	leicht bewölkt Schleier, 16°C, trocken, windstill	Rastvögel	B
06.8.25	01:10- 03:00	13,8°C, niederschlagsfrei, windstill	Fledermäuse	A
28.8.25	01:15- 03:05	14°C, niederschlagsfrei, windstill	Fledermäuse	A

4.1. Methodik der Vogelkartierungen

Die Aufnahme der Vogelarten erfolgte durch das Büro Plan Ö akustisch und visuell als flächendeckende Revierkartierung nach Südbeck et al. (2005). Zur Erfassung der Reviervögel und der Nahrungsgäste wurden im Zeitraum von März bis Juni 2021 vier Tages- und eine Abendbegehung durchgeführt, bei denen die Revierpaare der vorkommenden Arten anhand singender Männchen erfasst wurden. Als Reviere zählten nur die Teile, in denen ein Paar mehrmals festgestellt wurde. Außerdem konnten einige direkte Brutnachweise durch fütternde Altvögel, Warnverhalten bzw. eben flügge gewordene Jungvögel festgestellt werden.

Es wurden gezielte Untersuchungen zum Vorkommen des Rebhuhns mittels Klangattrappe in der Zeit von Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang durchgeführt.

Darüber hinaus erfolgte 2023 die erneute Bestandsaufnahme der Rebhühner durch das Büro für angewandte Regionalentwicklung und Landschaftsökologie RegioPlan (REGIOPLAN 2023).

In Anlehnung an die methodischen Vorgaben nach SÜDBECK ET AL. (2005) und bei Berücksichtigung des MsB-Merkblattes Brutbestandsmonitoring Rebhuhn (DDA 2021) wurden die Begehungen von der frühen Abenddämmerung bis etwa eine Stunde nach Sonnenuntergang durchgeführt an Tagen mit möglichst warmer, windstiller Witterung ohne Niederschlag. Die erste Begehung erfolgte nur auf der als Eingriffsgebiet geplanten Fläche westlich der Wilhelm-Leuschner-Straße, erst für die folgenden Begehungen war der Untersuchungsraum nach Osten erweitert worden. Die Flächen der sog. Lahnflutrinnen wurden nicht gezielt angegangen, sondern nur von den benachbarten Wegen aus nach Rebhühnern durchsucht. Die Flächen im UG wurden auf den Feldwegen abgegangen und unter Zuhilfenahme eines Fernglases nach Rebhühnern abgesucht. Dabei wurde eine Tonattrappe (ROCHÉ o.J., DDA 2021) etwa alle 200 - 250 m eingesetzt. Die Beobachtungen wurden (meist mit Uhrzeit) in Tageskarten eingetragen. Annähernd gleichzeitiges Verhören von Rufen oder Sichtungen von verschiedenen Vögeln wurden in der Ergebniskarte als „paralleles Rufen/Sichtung“ dargestellt. Aus den Ergebnissen der Tageskarten wurden Reviere bzw. Brutpaare abgeleitet.

Im Jahr 2025 wurden durch RegioPlan ergänzende Untersuchungen zu den Brut- und Rastvögeln im Plangebiet und dessen Umgebung durchgeführt. Das Untersuchungsgebiet für im Offenland lebende Vögel sowie für Rastvögel wurde dabei auf die angrenzenden Ackerflächen erweitert (s. Abb. 7). Die Erfassung der Brutvögel erfolgte auf Grundlage der aktualisierten Methodenstandards aus dem Jahr 2025 (SÜDBECK ET AL. 2025).

Im erweiterten Untersuchungsgebiet (B1, B2) wurden nahrungssuchende und rastende Vögel während der herbstlichen und der Frühjahrs-Zugsaison durch Absuchen aller relevanten Bereiche mit Fernglas und Spektiv sowie durch das Verhören von (Flug-)Rufen von Vögeln aufgenommen.

4.2. Methodik der Fledermauskartierung

Im Untersuchungsgebiet wurden 2021 durch Plan Ö fünf Detektorbegehungen durchgeführt. Während der Begehungen wurde jeder mit dem Detektor wahrnehmbare Ruf protokolliert und verortet. Als Detektor wurde das Modell Echo Meter Touch 2 Pro (Wildlife Acoustics) eingesetzt. Die Feldbestimmung erfolgte nach folgenden Kriterien:

- Hauptfrequenz, Klang, Dauer und Pulsrate der Fledermausrufe.
- Größe und Flugverhalten der Fledermaus.
- Allgemeine Kriterien wie Habitat und Erscheinungszeitpunkt.

Die Auswertung der Aufnahmen wird mit Hilfe von KALEIDOSCOPE PRO 5 und SKIBA (2009) durchgeführt.

Im Jahr 2025 erfolgte eine erneute Untersuchung auf mögliche Fledermausvorkommen im Plangebiet durch RegioPlan. Hierfür wurden drei geplante Detektorbegehungen (Echometer Touch 2 Pro, Wildlife Acoustics) auf sechs Termine verteilt. Um ein möglichst vollständiges Bild des Artenspektrums zu erfassen, wurden die Begehungstermine abwechselnd zum Sonnenuntergang sowie einige Stunden nach Sonnenuntergang für eine Dauer von mindestens 1,5 Stunden durchgeführt. Im Rahmen der Erfassungen wurden auch Direktbeobachtungen an den Gebäuden vorgenommen.

Die Auswertung der Detektorbegehungen erfolgte mit Programmen zur automatischen Rufanalyse, Kaleidoscope (Wildlife Acoustics, Version 5.8.1) und BatClassify (Scott & Altringham 2014). Die Ergebnisse wurden mit den Angaben in Skiba (2009) und Russ (2012) abgeglichen sowie manuell auf Plausibilität überprüft. Bei hoher Fledermausaktivität oder großer Entfernung konnte stellenweise nur eine Bestimmung auf Gattungsebene erfolgen. In diesen Fällen erfolgte die Zuordnung zu den Gattungsbezeichnungen „Pipistrelloid“ und „Nyctaloid“. Die Schwesternarten *Plecotus auritus* und *P. austriacus* können grundsätzlich nicht akustisch voneinander abgegrenzt werden und wurden daher in der Gattung *Plecotus* zusammengefasst.

Über die Detektorbegehungen hinaus wurden auch die im Plangebiet befindlichen Gebäude auf Fortpflanzungs-, Ruhe- und Überwinterungsstätten von Fledermäusen – teilweise unter Zuhilfenahme eines Endoskops und einer Taschenlampe – hin untersucht.

4.3. Methodik der Haselmauskartierung

Zur Kartierung der Haselmaus wurden durch Plan Ö an besonders vielversprechenden Standorten mit einem ausreichenden Angebot von Gehölzen zehn sogenannte Nesting-Tubes ausgebracht.

Hierbei handelt es sich um ca. 25 cm lange Röhren, die an einer Seite verschlossen sind. Haselmäuse und andere Bilche nutzen diese gerne als Zwischenquartiere und legen dort kleine Nester an. Da Haselmäuse tagsüber schlafen, können die Tiere durch eine Kontrolle am Tage leicht erfasst werden. Die Haselmaus wurde von März bis Oktober 2021 untersucht.

Die Erfassungen des Jahres 2025 erfolgten unter Anwendung der gleichen Methodik. Es wurden 50 Tubes und 12 Holznistkästen an geeigneten Gehölzbeständen ausgebracht (s. Abb. 8), wobei einige Nisthilfen an der Hecke westlich des Gießener Rings/Weilburger Grenze aufgehängt wurden (REGIOPLAN 2025). Zusätzlich wurden bei den Begehungen vor Belaubung der Gehölze und nach Laubfall potenziell geeignete Flächen auf Freinester und Fraßspuren an Haselnüssen unter Haselsträuchern abgesucht.



Abbildung 8: Lage der Haselmauskasten und -tubes, sowie der künstlichen Verstecke im Plangebiet (RegioPlan 2025).

4.4. Methodik der Reptilienkartierung

Zur Kartierung der Reptilien wurden durch Plan Ö besonders sonnenexponierte Stellen von März bis Juli 2021 untersucht. Ein Schwerpunkt der Begehungen liegt besonders in den Übergangsbereichen, die an Gehölze oder ähnliche Strukturen anschließen und die als Verstecke dienen könnten. Einerseits findet sich dort eine große Anzahl potentiell guter Unterschlupfmöglichkeiten für Reptilien und andererseits nutzen die wechselwarmen Tiere vegetationsarme Flächen zum Sonnenbaden. Die Begehungen erfolgten an mehreren Tagen zu verschiedenen Uhrzeiten bei jeweils gutem Wetter. Damit können aktivitätsbedingte Unterschiede der Tiere ausgeglichen werden. Zur Erhöhung der Nachweiswahrscheinlichkeit wurden Reptilienquadrate (ca. 80 x 80 cm) aus Dachpappe eingesetzt. Diese erwärmen sich besonders schnell und bieten den wechselwarmen Tieren besonders gute Bedingungen. Durch die steinähnliche Oberfläche werden diese zudem besonders gerne angenommen. Im Laufe der Erfassungssaison wurden die ausgebrachten Reptilienquadrate von Dritten entfernt.

Im Jahr 2025 erfolgte eine erneute Erfassung der Reptilien durch RegioPlan. Auch hier wurden für Reptilien gut geeignete Habitatstrukturen wie relief- und strukturreiche Säume auf die Tiere hin untersucht. Hierfür wurden günstige Witterungsbedingungen gewählt, sodass die sich bei kühler Luft an der Sonne aufwärmenden Tiere erfasst werden konnten. Die Flächen wurden vor einer näheren Begutachtung mit dem Fernglas auf Zauneidechsen untersucht. Anschließend wurden geeignete Kleinhabitate wie Totholz, Bretter, Steine oder Holz gewendet, um ruhende Tiere nachzuweisen. Weiterhin wurden insgesamt 15 künstliche Verstecke (s. Abb. 8), hier Bitumenwellpappen (50 x 50 cm²), ausgebracht und in der Folge kontrolliert.

4.5. Methodik der Maculinea-Kartierung

Zur Bestandserfassung der Maculinea-Arten wurde durch Plan Ö der Untersuchungsraum zur Flugzeit im Sommer 2021 begangen. Hierzu wurde die Vegetation im gesamten Untersuchungsbereich kontrolliert. Die Begehung erfolgte zur Flugzeit der Falter bei gutem Wetter.

Im Rahmen der Schwerpunkterfassung von Maculinea-Arten wurde neben der Erfassung von aktiven Faltern auch überprüft, ob die Falter zur Eiablage kommen. Ergänzend zur Kontrolle auf das Vorkommen von Maculinea-Arten wurde das Untersuchungsgebiet auf das Vorkommen des Großen Wiesenknopfs abgesucht.

5 Wirkungen des Vorhabens sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Die folgenden Aussagen zur Tierwelt im Geltungsbereich und seiner näheren Umgebung beruhen insbesondere auf aktuellen Bestandserfassungen durch das Büro RegioPlan im Jahr 2025. Diese Ergebnisse werden durch die Erkenntnisse aus den Jahren 2021 (PLAN Ö 2021A) und 2023 (REGIOPLAN 2023) für die Beschreibung und Bewertung der faunistischen Ausstattung im Plangebiet und seines funktionalen Umfeldes ergänzt.

5.1. Avifauna

Reviervögel

Im Rahmen der Erfassungen von 2021 konnten im Untersuchungsraum sowie im Umfeld 19 Arten mit 25 Revieren als Reviervögel identifiziert werden. Die im Jahr 2025 durchgeführten Erhebungen ergaben ein Vorkommen von 40 Vogelarten im Plangebiet, von denen 29 als Brutvogelarten anzusehen sind. Insgesamt zeigte sich in den Erhebungen im Jahr 2025 eine deutlich höhere Anzahl an Brutvogelarten. Als planungsrelevante Brutvogelarten kamen Girlitz, Rauchschwalbe, Sumpfrohrsänger und Wacholderdrossel hinzu.

Der Erhaltungszustand der Reviervögel Elster (*Pica pica*), Grünfink (*Chloris chloris*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) und Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*) wird aktuell in Hessen als ungünstig bis unzureichend (Vogelampel: gelb), der von Feldlerche (*Alauda arvensis*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Girlitz (*Serinus serinus*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus plaustris*) und Rebhuhn (*Perdix perdix*) sogar als ungünstig bis schlecht (Vogelampel: rot) bewertet.

Bei den weiteren festgestellten Reviervogelarten handelt es sich um weit verbreitete Arten mit nur geringem Gefährdungspotenzial, die zudem weder in der Roten Liste Deutschlands noch in der des Landes Hessen geführt werden. Es konnten keine streng geschützten Arten nach BArtSchV oder Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie festgestellt werden.

Mit Ausnahme der bodenbrütenden Vögel Feldlerche und Rebhuhn wurde der Großteil der erfassten Reviervögel in den Gehölzen und Brachflächen rund um die Bestandsgebäude im Eingriffsbereich nachgewiesen. Neben den planungsrelevanten Arten Stieglitz, Bluthänfling und Heckenbraunelle wurden hier als Höhlenbrüter unter anderem Blau- und Kohlmeise festgestellt. Hausrotschwanz und Haussperling nutzen die Bestandsgebäude als Brutplätze. Die Rauchschwalbe ist mit einer Kolonie in der Lagerhalle vertreten.

Hinsichtlich der Reviervogelarten ist der Planungsraum als Offenland mit angrenzendem Siedlungsgebiet und der zu erwartenden Avifauna anzusehen. Wertgebend sind das Vorkommen von Bluthänfling, Grünfink, Girlitz, Elster, Heckenbraunelle, Feldlerche, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Sumpfrohrsänger, Stieglitz und Wacholderdrossel.

Im Zuge der Reviervogelkartierung wurden auch Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet erfasst. Hierbei konnten in den Jahren 2021 und 2025 Mäusebussard, Rotmilan, Turmfalke und Weißstorch als streng geschützte Arten nach BArtSchV festgestellt werden. Darüber hinaus wurden Feldsperling, Gartenrotschwanz, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Star – Arten mit mindestens unzureichendem Erhaltungszustand in Hessen – ebenfalls als Nahrungsgäste nachgewiesen.

Da das Plangebiet im Vergleich zum Umfeld keine Nahrungshabitats mit herausragender Bedeutung aufweist und insgesamt nur eine geringe Individuenzahl nahrungssuchender Tiere festgestellt wurde, kann eine erhebliche Störung der betroffenen Arten durch den Wegfall des Nahrungshabitats ausgeschlossen werden.

Tabelle 4: Artenliste der Vögel im Plangebiet und seiner Umgebung (Plan Ö, Erfassung 2021 und Aktualisierung 2025 durch RegioPlan)

Art	Wissenschaftlicher Name	Status		Artenschutz		Rote Liste		EHZ HE
		EG	UG	St	§	HE	D	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	b	b	b	B	*	*	FV
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	b	N	b	B	*	*	FV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	b	b	b	B	*	*	FV
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	b	b	b	B	3	3	U2
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	b	b	b	B	*	*	FV
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	-	B	b	B	*	*	FV
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	b	b	b	B	*	*	FV
Elster	<i>Pica pica</i>	b	b	b	B	*	*	U1
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	N	N	b	B	V	V	U1
Feldlerche*	<i>Alauda arvensis</i>	b	b	b	B	3	3	U2
Grünfink*	<i>Chloris chloris</i>	b	-	b	B	*	*	U1
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	N	N	b	B	3	*	U2
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	N	N	b	B	*	*	FV
Girlitz*	<i>Serinus serinus</i>	b	-	b	B	*	*	U2
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	b	-	b	B	*	*	FV
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	bz	-	b	B	*	*	FV
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	b	-	b	B	*	*	U1
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	N	N	b	B	*	*	FV
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	b	b	b	B	*	*	FV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	b	-	b	B	*	*	FV
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	N	N	s	A	*	*	U1
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	N	N	b	B	*	3	U1
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	b	-	b	B	*	*	FV
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	b	-	b	B	*	*	FV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	b	-	b	B	*	*	FV
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	b	b	b	B	2	2	U2
Rauchschwalbe*	<i>Hirundo rustica</i>	B	N	b	B	V	V	U1
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	b	b	b	B	*	*	FV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	b	b	b	B	*	*	FV
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	N	N	s	A	V	*	U1
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	N	N	b	B	*	*	FV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	N	N	b	B	V	3	U1
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	b	b	b	B	3	*	U2
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	N	N	-	B	-	-	GF
Sumpfrohrsänger*	<i>Acrocephalus palustris</i>	b	-	b	B	2	*	U2
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	N	N	s	A	*	*	U1
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	N	N	s	V	*	V	FV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	N	N	b	B	*	*	FV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	b	b	b	B	*	*	FV
Wacholderdrossel*	<i>Turdus pilaris</i>	b	b	b	B	*	*	U1

Legende:						
Vorkommen (St) (nach SÜDBECK ET AL.)		Rote Liste:	Artenschutz:	Erhaltungszustand in Hessen (EHZ):		
b: Brutverdacht B: Brutnachweis	zu prüfende Arten im Sinne HMLU, 2024 (2024)	D: Deutschland (2020) ² HE: Hessen (2023) ³	St: Schutzstatus b: besonders geschützt s: streng geschützt	FV	günstig	
		U1		ungünstig bis unzureichend		
Bz: Brutzeitnachweis N: Nahrungsgast D: Durchzügler		0: ausgestorben 1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet V: Vorwarnliste *: ungefährdet	§: Rechtsgrundlage B: BArtSchV (2005) V: Anh. I VSchRL A: Anh. A VO (EU) 338/97	U2	unzureichend bis schlecht	
				GF	Gefangenschaftsflüchtling	
				Aufnahme: PLAN Ö (2021) REGIOPLAN (2023) REGIOPLAN (2025)		
EG: Eingriffsgebiet UG: Untersuchungsgebiet						

*Reviervogel aus REGIOPLAN 2025

Rastvögel

Im erweiterten Untersuchungsgebiet wurden nahrungssuchende und rastende Vögel auch während der Frühjahrs-Zugsaison erfasst. Als einzige Art, die sicher als Durchzügler bzw. Rastvogel im Teilbereich B2 anzusprechen ist, wurde der Steinschmätzer (Männchen, 5.4.2025) am Schotterweg auf dem Versuchsgelände festgestellt.

Auf den offenen Acker- und Grünlandflächen des Teilgebietes B1 konnten als rastende Durchzügler u.a. Braunkehlchen, Baumpieper und Rohrammer nachgewiesen werden.

Darüber hinaus wurden weitere heimische Brutvogelarten als Nahrungsgäste bzw. Rastvögel erfasst. Eine sichere Zuordnung als Rastvogel ist hier nicht möglich. Darunter befanden sich Bluthänfling, Gartenrotschwanz, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rotmilan, Rohrammer, Star, Türkentaube, Turmfalke, Waldohreule und Wacholderdrossel – Arten mit mindestens ungünstigem Erhaltungszustand in Hessen.

Für Arten, die sich außerhalb des Plangebiets aufhielten und die nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) über eine sehr geringe Fluchtdistanz von unter 20 Metern verfügen, ist eine Störung durch das Vorhaben ausgeschlossen. Bei diesen Arten handelt es sich um Gartenrotschwanz, Mauersegler, Mehlschwalbe, Steinschmätzer, Star, Türkentaube und Waldohreule.

Der Rotmilan wurde zur Zugzeit nur auf der östlichen Teilfläche B1 nachgewiesen. Laut BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) verfügt der Rotmilan über eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 300 m; diese bezieht sich jedoch auf das Verhalten am Brutplatz. Da die Art regelmäßig im Siedlungsbereich jagt und Siedlungsränder aktiv als Nahrungshabitat aufsucht, ist keine Beeinträchtigung des angrenzenden Nahrungshabitats zu erwarten. Gleiches gilt für den Mäusebussard und im Umfeld jagende Turmfalken.

Darüber hinaus sind noch mögliche Kulissenwirkungen auf Rastvögel zu beachten, die potenziell bei das Offenland besiedelnden Arten zu einer Meidung von Habitaten über das eigentliche Baufeld hinausführen können. Dies kann auf die im Jahr 2025 nachgewiesenen Rastvogelarten Braunkehlchen und Rohrammer zutreffen. Eine auf die beiden Arten wirkende Kulissenwirkung kann jedoch aufgrund der Distanz von 300 m (Braunkehlchen) und 550 m (Rohrammer) zum geplanten Gebäude ausgeschlossen werden.

²⁾ Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. gesamtdeutsche Fassung 2020.

³⁾ HLNUG (Hrsg.; 2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 11. Fassung. Wiesbaden.

Im Zuge der Rastvogelkartierungen wurden somit drei Vogelarten innerhalb des Plangebiets (Teilfläche A) nachgewiesen, die nahrungssuchend oder rastend waren, einen ungünstigen Erhaltungszustand aufweisen und für die eine Beeinträchtigung aufgrund der Nähe zum Plangebiet nicht ausgeschlossen werden kann. Dabei handelt es sich um Bluthänfling (30 Individuen), Wacholderdrossel (8 Individuen) und den Turmfalken.

Erwähnenswert sind auch die Rastvorkommen von Trupps mit bis zu 30 Individuen von Graugänsen im Nahbereich der Lahnflutrinnen im östlichen Teilbereich B1. Auch nutzten große gemischte Scharen von Rabenkrähen und Dohlen den Bereich zur Nahrungssuche.

Dem Teilgebiet B1 (Lahnaue) kommt eine Bedeutung als Ruhe- und Nahrungsraum für Graugänse, die von den benachbarten Lahnflutrinnen stammen, zu, ebenso als Nahrungshabitat für die Dohlen der Kolonie im Umspannwerk. Da es sich um Arten mit günstigem Erhaltungszustand handelt und die Fluchtdistanzen nach BERNOTAT UND DIERSCHKE 2021 deutlich überschritten werden, sind hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Darüber hinaus konnten keine Hinweise auf Durchzügler oder Rastvögel erbracht werden, die typischerweise in der offenen Feldflur anzutreffen sind.

Tabelle 5: Nahrungsgäste und Rastvögel im UG Katzenfeld (Teilgebiet A, B1 und B2) im Jahr 2025 (Tabelle nach REGIOPLAN 2025)

Abk.	Art	Schutz		Rote Liste		EHZ Hessen	Anzahl und Teilgebiet
		VS-RL Anh. I		D 2020	Hessen 2023		
Ba	Bachstelze, <i>Motacilla alba</i>	b				FV	7 Ex, A
Br	Braunkehlchen, <i>Saxicola rubetra</i>	b		2	1	U2	ca. 8 Ex, B
Bp	Baumpieper, <i>Anthus trivialis</i>	b		V	2	U2	1 Ex., B
Hä	Bluthänfling, <i>Carduelis cannabina</i>	b		3	3	U2	ca. 30 Ex., A
D	Dohle, <i>Coloeus [Corvus] monedula</i>	b				FV	> 30 Ex., A, B
Gr	Gartenrotschwanz, <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	b			3	U2	Dz, B1
Gra	Graugans, <i>Anser anser</i>	b				FV	> 30 Ex., B1
Grr	Graureiher, <i>Ardea cinerea</i>	b				FV	Ng, A, B1
Gü	Grünspecht, <i>Picus viridis</i>	b, s				FV	Ng, B1
Kra	Kolkrabe, <i>Corvus corax</i>	b				FV	Ng, B2
Ms	Mauersegler, <i>Apus apus</i>	b				U1	Ng, B1
Mb	Mäusebussard, <i>Buteo buteo</i>	b, s				U1	Ng, A, B1
M	Mehlschwalbe, <i>Delicon urbicum</i>	b		3		U1	Ng, B1
Nig	Nilgans, <i>Alopochen aegyptiaca</i>	b				-	Ng, B1
Rk	Rabenkrähe, <i>Corvus corone</i>	b				FV	> 20 Ex., B1, B2
Rt	Ringeltaube, <i>Columba palumbus</i>	b				FV	> 12 Ex., B1, B2
Rm	Rotmilan, <i>Milvus milvus</i>	b, s	I		V	U1	Ng, B1
Ram	Rohrhammer, <i>Emberiza schoeniclus</i>	b			2	U2	Bz
Swm	Schwarzmilan, <i>Milvus migrans</i>	b, s	I			FV	Ng, B1
Sir	Silberreiher, <i>Ardea [Egretta] alba</i>	b				-	Ng, B1

Abk.	Art	Schutz VS-RL Anh. I	Rote Liste		EHZ Hessen	Anzahl Teilgebiet und
			D 2020	Hessen 2023		
S	Star, <i>Sturnus vulgaris</i>	b	3	V	U1	Ng, B2
Sts	Steinschmätzer, <i>Oenanthe oenanthe</i>	b	1	1	U2	Dz, B2
Sst	Straßentaube, <i>Columba livia domestica</i>	b			-	> 30 Ex., A, B2
Su	Sumpfrohrsänger, <i>Acrocephalus palustris</i>	b			U2	2 Bz
Tt	Türkentaube, <i>Streptopelia decaocto</i>	b		2	U2	Ng, B2
Tf	Turmfalke, <i>Falco tinnunculus</i>	b, s			U1	Ng
Wd	Wacholderdrossel, <i>Turdus pilaris</i>	b			U1	> 8 Ex., A
Wo	Waldohreule, <i>Asio otus</i>	b, s		2	U2	Ng, B2
St	Wiesenschafstelze, <i>Motacilla flava</i>	b			FV	Dz/Ng, B1

5.1.1 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Die Arten sind zwar grundsätzlich einzeln auf ihre Betroffenheit durch ein Vorhaben und die Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang zu prüfen. Zur Vereinfachung ist aber eine Anpassung des Prüfniveaus (Abschichtung) an die naturschutzfachliche Bedeutung der jeweiligen Art und an die nationale Verantwortung für eine Art statthaft. Auch ist eine zusammenfassende Bearbeitung von Arten mit ähnlichen Ansprüchen in ökologischen Gilden möglich, wenn deren Erhaltungszustand günstig ist und sie nicht auf der Roten Liste geführt werden. Für diese Arten kann aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin vorhanden bzw. im Falle einer Störung keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen Lokalpopulation gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch den Eingriff zu erwarten ist. Der Verbotstatbestand der direkten Gefährdung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hat keine Relevanz, da er durch entsprechende Bauzeitenbeschränkungen vermieden werden kann.

Für die Vogelarten, deren Erhaltungszustand landesweit als günstig bewertet wird bzw. die unter den Status der Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtlinge fallen, erfolgt daher eine vereinfachte artenschutzrechtliche Prüfung.

Um eine Beeinträchtigung der Freibrüter, Nischen- und Höhlenbrüter sowie Bodenbrüter im Plangebiet zu vermeiden, sind die notwendigen Rückschnitts-, Fäll- und Rodungsmaßnahmen sowie die Baufeldräumung außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres, durchzuführen (**V 01**). Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen und mit einer ökologischen Baubegleitung abzusichern.

Tabelle 6: Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	potenziell betroffen nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr.			Bemerkungen
		1	2	3	
Gastvögel					
Bachstelze	Motacilla alba				Das Plangebiet weist keine Nahrungshabitate auf, die für die mobilen Vogelarten essenziell und damit artenschutzrechtlich relevant wären.
Graureiher	Ardea cinerea				
Rabenkrähe	Corvus corone				
Singdrossel	Turdus philomelos				
Straßentaube	Columba livia f. domestica				
Weißstorch	Ciconia ciconia				
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes				
Freibrüter					
Amsel	Turdus merula				Verlust von Gehölzen als potenzielle Brutstätte. Da die Arten aber entweder jährlich neue Niststätten bilden oder bei Störungen regelmäßig neu nisten können, tritt unter Einhaltung der Bauzeitenbeschränkung (V 01) der Verbotsstatbestand nicht ein. Darüber hinaus kommen die für Stieglitz und Bluthänfling
Rabenkrähe	Corvus corone corone				
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla				
Dorngrasmücke	Sylvia communis				
Klappergrasmücke	Sylvia curruca				
Ringeltaube	Columba palumbus				

Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				erforderlichen Hecken- und Strauchpflanzungen auch den meisten Arten zugute (K 01).
Höhlen- und Nischenbrüter					
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				Möglicher Verlust potenzieller Brutmöglichkeiten und Nahrungshabitate durch Abriss-, Rodungs- und Schnittmaßnahmen; Verluste sind wegen des Vorkommens geeigneter Habitate in der Umgebung unerheblich. Unter Einhaltung einer Bauzeitenbeschränkung (V 01) kann das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden. Es wird empfohlen, für Gebäudebrüter entsprechend das Habitatangebot auszuweiten (E 03).
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>				
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>				
Bodenbrüter					
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>				Da Bodenbrüter jedes Jahr ein neues Nest anlegen, kann unter Einhaltung einer Bauzeitenbeschränkung (V 01) das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				

5.1.2 Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten

Nach HMLU (2024) ist die Betroffenheit von Arten, die in Hessen einen ungünstigen, unzureichenden oder schlechten Erhaltungszustand aufweisen (gelb oder rot), eine vertiefte Prüfung durchzuführen.

Für die wertgebenden Vogelarten Bluthänfling, Grünfink, Girlitz, Elster, Heckenbraunelle, Feldlerche, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Sumpfrohrsänger, Stieglitz und Wacholderdrossel ist daher eine artspezifische Prüfung durchzuführen, da ein Brutverdacht/-nachweis im Untersuchungsgebiet besteht (siehe auch: Artenschutzrechtliche Prüfbögen, Kap. 9).

Als reine Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet sind registriert worden: Feldsperling, Gartenrotschwanz, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Rotmilan, Star und Turmfalke. Da das Eingriffsgebiet als Nahrungshabitat keine Strukturen aufweist, die für diese Arten essenziell wären, ist ein Teilverlust dieses Habitats nicht als artenschutzrechtlich relevant einzustufen. Mit den umliegenden Freiflächen westlich und nördlich des Geltungsbereichs sind ausreichend vergleichbare Strukturen vorhanden, so dass auch genügend Ausweichmöglichkeiten für die genannten Arten bestehen.

Bluthänfling, Girlitz und Stieglitz

Diese Finkenarten haben recht ähnliche Ansprüche an ihren Lebensraum und Brutplatz. Sie kommen auch in Siedlungsbereichen vor, benötigen verschiedene Gehölze (auch Nadelgehölze) als Brutplätze und zur Nahrungssuche sowie Staudenfluren und z. T. auch offene Bodenflächen. Solche Nahrungshabitate können auch mehrere hundert Meter vom Brutplatz entfernt sein. Alle drei Arten werden in der Roten Liste Hessen mit starken Bestandsabnahmen in den vergangenen Jahren geführt, aber nicht als selten bezeichnet.

Die Brutbestände werden wie folgt von der HGON (2010) angegeben: Bluthänfling 10.000 bis 20.000 Reviere, Girlitz 15 000 – 30 000 und Stieglitz 30.000 bis 38.000.

Im Gehölzbestand innerhalb des Planungsraums konnten 2021 ein Revier des Bluthänflings und ein Revier des Stieglitzes festgestellt werden. Im Jahr 2025 hat sich der Brutbestand auf zwei Reviere des Bluthänflings, vier Reviere des Stieglitzes und ein Revier des Girlitzes erhöht.

Im Gehölzsaum um das bestehende Gewerbegebäude im Norden des Plangebiets befanden sich neben beiden Revieren des Bluthänflings auch ein Revier des Stieglitzes. Die drei verbleibenden Reviere des Stieglitzes befanden sich im Bereich des südlichen Gehölzsaums, der teilweise außerhalb des Plangebiets liegt und dort erhalten bleibt. Der Girlitz besiedelte eine Gehölzreihe westlich der Wilhelm-Leuschner-Straße, die ebenfalls für den Erhalt vorgesehen ist, weshalb keine Betroffenheit der Art anzunehmen ist. Darüber hinaus wurde der Bluthänfling während der Rastvogelkartierung mit 30 Individuen nahrungssuchend um das bestehende Gewerbegebäude nachgewiesen.

Baumfällungen und Rodungsarbeiten können zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen und dadurch auch die Gefahr von Individuenverlusten bedingen. Außerdem kommt es zu einem Verlust von Überwinterungshabitaten des Bluthänflings. Um die Gefährdung von Individuen während der Bauarbeiten zu vermeiden, ist daher eine Bauzeitenbeschränkung vorzunehmen (**V 01**). Eine Beeinträchtigung von Habitaten der Finkenarten über die in Anspruch genommene Fläche hinaus findet nicht statt, da Bluthänfling, Stieglitz und Girlitz als sehr gering störungsempfindlich gelten (Bernotat & Dierschke 2021) und häufig auch den Siedlungs- und Siedlungsrandbereich besiedeln (Südbeck et al 2025). Somit ist von einem Verlust zweier Reviere des Bluthänflings und eines Reviers des Stieglitzes durch das Vorhaben auszugehen.

Der teilweise Verlust von Gehölzen, die als Bruthabitat für den Bluthänfling und den Stieglitz dienen, kann von beiden Arten kurzfristig durch das Ausweichen auf geeignete Alternativhabitate in der Umgebung kompensiert werden. Ein akuter Mangel an geeigneten Brutgehölzen ist aufgrund des südlich gelegenen, durch Grünflächen geprägten Siedlungsbereichs, sowie den im Osten anschließenden Hecken nicht zu erwarten. Beide Arten verteidigen lediglich das unmittelbare Nestumfeld und können daher auch kolonieartig brüten (Südbeck et al. 2024), sodass eine ausgeprägte Konkurrenz um Brutstätten nicht anzunehmen ist.

Zur mittel- bis langfristigen Sicherung einer ausreichenden Habitatqualität für die Finkenarten werden die entfallenden Gehölze im Rahmen der Kompensation als Strauch-Baumhecke mit staudenreichem Saum innerhalb des PG hergestellt (**K 01**). Die Maßnahme wird dabei in einer Größenordnung umgesetzt, die ein angemessenes und dauerhaft nutzbares Brutplatzangebot gewährleistet; eine Fläche von rund 1.000 m² hat sich hierfür als fachlich plausibler Orientierungswert erwiesen.

Grünfink

Der Grünfink besiedelt ein breites Spektrum an halboffenen Habitaten, solange ein ausreichendes Angebot an Gehölzen vorhanden ist. Dabei besiedelt die Art sowohl lichte Wälder, Parks, Städte und die Agrarlandschaft und ist somit fast flächendeckend vertreten. Lediglich geschlossene Wälder werden gemieden. Das Nest wird in Gehölzen, bevorzugt in Koniferen, angelegt. Dabei kann solitär sowie in kleineren Kolonien gebrütet werden. Die Art gilt als Standvogel bzw. Teilzieher und ist das ganze Jahr über in Hessen anzutreffen. Grünfinken ernähren sich fast ausschließlich von Sämereien und Pflanzen. Auch die Jungtiere werden nur über einen kurzen Zeitraum mit Insekten gefüttert und erhalten sonst pflanzliche Kost. Der Bestand wird laut dem Brutvogelatlas der HGON auf 158.000-195.000 Reviere geschätzt.

Die Art gilt zwar als einer der häufigsten Vertreter der Vögel in Städten und Dörfern, verzeichnete allerdings in den letzten 24 Jahren einen Bestandsrückgang von über 20 %, weshalb die Art in der Roten Liste der Brutvögel Hessens (KREUZIGER ET AL. 2023) einen ungünstigen Erhaltungszustand erhält.

Der Grünfink wurde mit einem Revier innerhalb des Gehölzsaums um das bestehende Gewerbegebäude im Norden des Plangebiets nachgewiesen. Der Grünfink ist im Rahmen des Vorhabens von einem Verlust der als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienenden Gehölze betroffen. Da die Art jedoch über ein sehr breites Habitatspektrum verfügt und im Umfeld weiterhin eine hohe Anzahl geeigneter Brutgehölze vorhanden sein wird, kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für die Art gewahrt bleibt. Darüber hinaus kann es durch die Flächeninanspruchnahme zum Töten oder Verletzen der Tiere kommen, was durch eine Bauzeitenbeschränkung (**V 01**) zu vermeiden ist.

Heckenbraunelle

Die Heckenbraunelle besiedelt ein weites Spektrum an Wäldern mit hohem Anteil an Unterwuchs, ist aber auch in dichten Feldgehölzen, jungen Gehölzkulturen und im Siedlungsbereich anzutreffen.

Das Nest wird in Gehölzen, bevorzugt in Koniferen, aber auch im Gebüsch in niedriger Höhe angelegt. Die Art ist in Hessen Teil- bzw. Kurzstreckenzieher. Die Heckenbraunelle ernährt sich hauptsächlich von kleinen Wirbellosen und zu kleinerem Anteil auch von pflanzlicher Kost. Der Bestand wird laut dem Brutvogelatlas der HGON auf 110.000-148.000 Reviere geschätzt. Die Art gilt zwar als häufig, verzeichnete allerdings in den letzten 24 Jahren einen Bestandsrückgang von über 20 %, weshalb die Art in der Roten Liste der Brutvögel Hessens (KREUZIGER ET AL. 2023) einen ungünstigen Erhaltungszustand erhält.

Die Art wurde 2021 mit einem Revier im Plangebiet im Bereich der Gehölze östlich des bestehenden Gewerbegebäudes lokalisiert. Im Jahr 2025 hat sich der Bestand der Heckenbraunelle in diesem Bereich auf vier Reviere erhöht.

Die das Gewerbegebäude umgebenden Hecken bieten der Heckenbraunelle aufgrund des dichten Bestandes an Brombeeren ein hochwertiges Habitat, was sich in der relativ hohen Dichte von 4 Revierpaaren auf rd. 0,8 ha niederwüchsigen Hecken im PG ausdrückt. Da die Art über ein sehr breites Habitatspektrum verfügt (Wälder, Siedlungsbereich, Heckenlandschaften usw.) ist von einer hohen Anpassungsfähigkeit der Art auszugehen, die eine Neubesiedlung angrenzender Habitate plausibel erscheinen lässt. So sind für die Art in Struktur und Ausdehnung geeignete Heckenstrukturen östlich des PG vorhanden, die einen für die Art gut geeigneten Ausweichlebensraum darstellen, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Art gewahrt bleibt.

Die Art profitiert darüber hinaus mittelfristig von der Kompensation der wegfallenden Gehölze durch die Anlage als Strauch-Baumhecke mit staudenreichem Saum innerhalb des PG (**K 01**).

Um die Gefährdung von Individuen während der Bauarbeiten gemäß §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern, ist eine Bauzeitenbeschränkung vorzunehmen (**V 01**).

Elster

Die Elster ist in vielfältigen Lebensräumen von städtischen Gebieten bis zu offenen Landschaften vertreten. Ursprünglich kam sie vor allem in der offenen Agrarlandschaft vor. Mit der Ausräumung der Feldflur und dem einhergehenden Rückgang kurzrasiger Weiden, die zur Nahrungssuche dienen, verlagert sie ihre Lebensräume vermehrt in die Siedlungsbereiche.

Dort trifft man sie beispielsweise in Gärten, Hinterhöfen oder Parks an. Ihr Lebensraum erstreckt sich über Europa, Asien und Teile Afrikas. Als Allesfresser ernährt sie sich von Insekten, kleinen Wirbeltieren, Eiern, Früchten und menschlichen Nahrungsresten. Die Elster gilt nach der Roten Liste Deutschlands und Hessens als ungefährdet, jedoch in Hessen seit der 11. Fassung der Roten Liste Hessens (HLNUG 2021) einen ungünstigen Erhaltungszustand aufgrund kurzfristiger Bestandsrückgänge. In Hessen beträgt der Bestand 30.000 – 50.000 Reviere (HGON 2010).

Die Gehölze im Bereich der gewerblichen Gebäude innerhalb des Eingriffsgebietes bieten der Elster potenziell Brutplätze. Zusätzlich wurde die Art im Jahr 2021 im Bereich der südlich angrenzenden Wohnbebauung und innerhalb der östlich an den Untersuchungsraum angrenzenden Gehölze nachgewiesen. 2025 wurde die Art dort lediglich als Nahrungsgast nachgewiesen.

Sowohl die östlich angrenzenden Gehölze als auch die südlichen Siedlungsbereiche sind von den Baumaßnahmen nicht betroffen, sodass es lediglich zum Verlust angrenzender Nahrungshabitate der Art kommt. Aufgrund des breiten Nahrungsspektrums der Art ist hier jedoch nicht von keinem Verlust essentieller Nahrungshabitate auszugehen. Da sich im PG potentiell zur Brut geeignete Gehölze befinden, ist im Falle von Revierschiebungen eine Brut auch im PG nicht sicher auszuschließen. Bei einer Einhaltung der Bauzeitenbeschränkung (**V 01**) ist für diese Art letztlich vom Wirken der Legalausnahme auszugehen, da Bruthabitate in der Umgebung in ausreichender Zahl vorhanden sind und erwiesener Maßen durch die Art genutzte Bruthabitate erhalten bleiben.

Darüber hinaus profitiert die Art sowohl von der Maßnahme **K 01** als auch von den geplanten Baumpflanzungen, die im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes geplant sind.

Feldlerche

Die Feldlerche bewohnt weitgehend offene Landschaften unterschiedlichster Ausprägungen wie Grünland- und Ackerstandorte, aber auch Hochmoore, Heidegebiete, Salzwiesen, feuchten Dünentäler oder Waldlichtungen. Von großer Bedeutung sind für diese bodenbrütende Art trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer kargen und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation. Auch zur Nahrungssuche ist die Feldlerche auf offene Böden angewiesen, da sie überwiegend kleine Insekten oder Spinnen erbeutet und Sämereien oder Blattgrün frisst. Als Kurz- bis Mittelstreckenzieher überwintern Feldlerchen in den schneefreien Lagen Mittel- und Südeuropas. In der Roten Liste 2006 wird sie auf der Vorwarnliste geführt, wobei sie als häufiger Vogel gilt. Dennoch gibt es viele Faktoren, die ihre Lebensräume stark bedrohen, da immer weniger geeignete Vegetation und offene Flächen zur Verfügung stehen. Beispielsweise zerstört eine zu frühe Mahd auf intensiv genutztem Grünland häufig die Gelege. Hinzu kommt, dass sich die Fruchtfolge, d.h. die Art und Reihenfolge der angebauten Feldfrüchte im Ackerland, seit den letzten Jahrzehnten dramatisch geändert hat. Heutzutage wird wesentlich weniger Sommergetreide als Wintergetreide wie z.B. Raps angebaut. Das Problem dabei ist, dass das Wintergetreide im Frühjahr sehr schnell hochwächst und die Feldlerche so von ihrem Gelege verdrängt. Trotz diesen Bedrohungen steht es um den Bestand der Vogel recht gut. Nach dem Brutvogelatlas (HGON 2010) wird die Revieranzahl in Hessen auf knapp 150.000 bis 200.000 beziffert.

Ein Revier der Feldlerche wurde im Jahr 2021 außerhalb des Planungsraums, etwa 150 m östlich des Dammes, festgestellt. Im Jahr 2025 wurde die Art auch innerhalb des Plangebiets mit einem Revier als Brutvogel nachgewiesen. Die Kartierung von Feldvögeln in den angrenzenden Offenlandbereichen erbrachte keinen Nachweis der Art in der Teilfläche B2. In Teilfläche B1 wurden sechs Reviere der Art nachgewiesen. Der kürzeste Abstand eines Reviermittelpunktes der Art zum Plangebiet lag bei etwa 160 m.

Die Feldlerche ist im Rahmen des Vorhabens durch den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen.

Durch die Flächeninanspruchnahme innerhalb des PG ist mit einem direkten Verlust eines Reviers der Feldlerche auszugehen. Jedoch ist aufgrund der Höhe der geplanten Gebäude von 25-30 m auch mit einer Entwertung von Habitaten im Umfeld des PG durch eine Kulissenwirkung auszugehen. Dabei entsprechen Gebäude dieser Höhe am ehesten in ihrer Wirkung einer ausgeprägten Waldrandkante, zu der Feldlerchen eine Distanz zwischen 100-160 m wahren (Laux et al. 2015). Der zum PG nächste Reviermittelpunkt überschreitet diese Distanz mit rd. 220 m zur zukünftigen Gebäudekante, sodass hier kein Verlust von weiteren Feldlerchenrevieren durch indirekte Effekte wie eine Kulissenwirkung zu erwarten sind.

Die Möglichkeit, dass Feldlerchen infolge des Eingriffs auf benachbarte Bereiche ausweichen, wird als gering eingeschätzt. Gründe hierfür sind die bereits besetzten Reviere auf der östlichen Teilfläche (B1) sowie Störungen und eine gewisse Kulissenwirkung durch den Waldrand und die Bundesstraße 429 auf der westlichen Teilfläche (B2).

Durch die Aufwertung geeigneter Flächen auf der Teilfläche B2 kann die Kapazität dieses Lebensraumes erhöht werden. Der Verlust der Brutstätten kann hier durch die Schaffung eines Ersatzlebensraums auf rund 1 ha (**C 01**) kompensiert werden.

Über den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten hinaus besteht während der Bauarbeiten das Risiko, dass Individuen der Art verletzt oder getötet werden.

Um dies zu vermeiden, ist eine Bauzeitenbeschränkung während der gesetzlichen Brutzeit einzuhalten (**V 01**). Erfolgt der Baubeginn zwischen dem 1. März und dem 31. August, muss zusätzlich eine Vergrämnungsmaßnahme für bodenbrütende Feldvögel durchgeführt werden (**V 07**), um eine erneute Besiedelung der Flächen durch die Art zu verhindern.

Rauchschwalbe

In Mitteleuropa ist die Rauchschwalbe ein ausgesprochener Kulturfolger. Besonders häufig ist sie an Bauernhöfen anzutreffen, wo sie durch die offenen Stallungen ideale Möglichkeiten zum Nestbau findet. Aber auch in Dörfern und städtischen Lebensräumen ist sie äußerst häufig. Seltener findet man sie in siedlungsfernem Offenland, wo sie sich unter Gewässer überspannenden kleinen Brücken aufhält. Geeignete Nahrungshabitate bestehen aus reich strukturierten, offenen Grünflächen (Feldflur, Grünland oder Grünanlagen) oder offenen Gewässern, über denen sie im rasanten Tempo Fluginsekten erbeutet.

Rauchschwalben sind Nischenbrüter und bauen ihre kunstvoll gefertigten Lehmnesten in Form von offenen Mulden in frei zugängliche Gebäude wie Ställe, Scheunen, Schuppen, Lagerräume, Hauseingänge, Vorbauten oder unter Brücken. Aber auch Außennester sind möglich. Das Nest befindet sich dann auf kleinen Mauervorsprüngen oder in Nischen. Die Rauchschwalbe ist, wie andere Schwalbenarten auch, ein ausgeprägter Langstreckenzieher und fliegt zum Überwintern bis in die Sahara. Die Bestände der Rauchschwalbe gelten als gesichert. Laut dem Brutvogelatlas der HGON (2010) wird die Zahl der Brutreviere in Hessen derzeit auf knapp 30.000 bis 50.000 datiert.

Die Rauchschwalbe wurde im Jahr 2025 erstmals als Brutvogel in einer Gewerbehalle innerhalb des Plangebiets nachgewiesen. Im Gebäudeinneren wurden 10 Brutstätten festgestellt. Als wesentliches Nahrungshabitat ist die angrenzende Lahnaue anzusehen.

Im Zuge des Vorhabens ist die Rauchschwalbe durch einen nachhaltigen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie durch die Gefährdung von Individuen während Abrissarbeiten betroffen. Eine Gefährdung der Tiere kann durch eine Bauzeitenbeschränkung (**V 01**) vermieden werden, sodass Abrissarbeiten nur außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden.

Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann nicht vermieden werden. Ein Ausweichen der Art auf vorhandene Strukturen ist nicht zu erwarten, da Rauchschwalben ausschließlich im Inneren von Gebäuden brüten, welche in der Regel nur sehr begrenzt vorhanden sind. Um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Vorfeld des Eingriffs zu wahren, ist ein Ersatzbruthabitat für die Rauchschwalbe (**C 02**) in Form einer Überdachungskonstruktion zu errichten. Um die Annahmewahrscheinlichkeit zu erhöhen, sollten die Tiere akustisch angelockt werden.

Rebhuhn

Das Rebhuhn ist ein ursprünglicher Steppenbewohner und besiedelt in Mitteleuropa offene bis halboffene Agrarlandschaften. Hierbei bevorzugt es klimatisch begünstigte Niederungslagen. Für Rebhühner ist ein Anteil an Brachflächen oder Saumstrukturen wichtig, in denen sie nisten und Nahrung suchen können. Während der Brut entfernen sich die Alttiere kaum vom Niststandort, so dass währenddessen nur ca. 8.000 m² genutzt werden. In einem Umkreis von etwa 50 m müssen also alle benötigten Habitatstrukturen vorhanden sein. Hierbei sind insbesondere auch Graswege als Nahrungshabitat und offene Stellen zum Staubbaden wichtig. Folglich bieten kleinräumig strukturierte Landschaften den Rebhühnern bessere Habitatbedingungen als Ackerbau Landschaften mit großen Schlägen. Die geschlüpften Jungvögel (Nestflüchter) werden ebenfalls in einem verhältnismäßig kleinräumigen Bereich, der Nahrung und Deckung bietet, geführt. Als Standvögel machen sie nur dann eine Winterflucht, wenn Schneelage den Zugang zur Nahrung verwehrt. Rebhühner ernähren sich von Insekten und Pflanzenteilen. Nach Angaben der HGON (2010) gibt es in Hessen aktuell etwa 4.000 bis 7.000 Reviere.

Innerhalb des Plangebiets wurde im Jahr 2021 nach Plan Ö ein Revier des Rebhuhns festgestellt. Im Jahr 2023 erfolgte zusätzlich an sieben Terminen eine Untersuchung einschließlich östlich des Plangebiets (B1) durch das Büro RegioPlan. Auch hier wurde ein Revier des Rebhuhns innerhalb des Plangebiets nachgewiesen.

Die im Jahr 2025 erneut durchgeführte Erhebung, die auch die westliche Teilfläche (B2) umfasste, führte zu einem ähnlichen Ergebnis: Ein Revier des Rebhuhns wurde im Zentrum des Plangebiets nachgewiesen. Der nordöstliche Randbereich des Plangebiets wurde ebenfalls von Rebhühnern aufgesucht und stellt einen Teilbereich eines zweiten Reviers dar.

Auf der Teilfläche B1 wurden sieben Reviere des Rebhuhns nachgewiesen, welche auch die größere Fläche des oben erwähnten Randreviers umfassen. Die westliche Teilfläche B2 blieb jedoch von der Art unbesetzt.

Das Rebhuhn ist im Rahmen des Vorhabens durch den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen.

Durch die Flächeninanspruchnahme innerhalb des PG ist von einem direkten Verlust eines Reviers des Rebhuhns auszugehen. Jedoch ist aufgrund der Höhe der geplanten Gebäude von 25-30 m auch mit einer Entwertung von Habitaten im Umfeld des PG durch eine Kulissenwirkung auszugehen. Nach MKULNV 2013 zeigen Rebhühner ein Meideverhalten gegenüber dichten Vertikalstrukturen auf einer Distanz von 120 m. Der Reviermittelpunkt des nächstgelegenen auf der Teilfläche B1 nachgewiesenen Reviers des Rebhuhns ist nicht eindeutig festzulegen, da die Nachweise weiter verstreut liegen. Da für die Art geeignete Habitatstrukturen im 120 m Radius der geplanten Gebäude liegen, ist von einer Entwertung eines Teilbereichs dieses Reviers auszugehen.

Darüber hinaus kann es während der Baumaßnahmen zu einer Gefährdung von Individuen kommen.

Zur Vermeidung des Tötens oder Verletzens von Rebhühnern muss eine Bauzeitenbeschränkung für die gesetzliche Brutzeit eingehalten werden (**V 01**). Erfolgt der Baubeginn zwischen dem 1. März und dem 31. August, ist zudem die Vergrämnungsmaßnahme für bodenbrütende Feldvögel (**V 07**) durchzuführen, um eine Wiederbesiedlung der Flächen während der Bauphase zu verhindern.

Aufgrund der ungünstigen Zukunftsaussichten des Rebhuhns ist der oben genannte Verlust von Habitatfläche für diese Art als erheblich einzuschätzen. Angesichts des landes- und bundesweiten Rückgangs der Art kann davon ausgegangen werden, dass zusätzliche Aufnahmekapazitäten auf den umgebenden Ackerflächen nur dann bereitstehen, wenn die Rahmenbedingungen entsprechend verbessert werden (Plan Ö 2021). Daher ist ein weiträumiges Schutzkonzept erforderlich, um die negativen Auswirkungen des Eingriffs auf den Erhaltungszustand des Rebhuhns zu minimieren (**C 01**).

Um einen Ausgleich für den Lebensraumverlust eines Rebhuhn-Revierpaares sowie die Beeinträchtigung eines zweiten Revierpaares zu schaffen, könnten die Lebensraumstrukturen verbessert werden (vgl. dazu LAUX et al. 2017):

- Anlage von Ackerbrachen
- Lockere Ansaat um Ackerschläge
- Ernteverzicht auf kleinen Streifen
- später Umbruch von Getreideschlägen erst nach dem Winter
- Anlage von Altgrasstreifen mit einzelnen niedrigen Gebüsch und niedrigen Hecken
- Anlage von Blühstreifen
- Verzicht auf Pestizide
- Herstellen störungsarmer Räume (Abstand zu Störquellen wie Siedlungen, stark begangenen Wegen)

Aus den Erhebungen von Feldvögeln im Suchraum für Ausgleichsmaßnahmen (Teilfläche B1 und B2) geht hervor, dass nur Teilfläche B1 von der Art besiedelt wurde, sodass eine grundsätzliche Eignung der Flächen für die Art angenommen werden können. Auch befindet sich dort ein durch Randeffekte beeinträchtigtes Revier des Rebhuhns. Ausgleichsmaßnahmen für die Art sollten daher auf der Teilfläche B1 durchgeführt werden und so ausgerichtet werden, dass beide Revierpaare von der Maßnahme profitieren können. Es ist eine Flächengröße von mindestens 1 ha vorzusehen. Die Teilfläche B2 wurde nicht besiedelt, was ggf. auf eine zu hohe Störung durch den Versuchsbetrieb zurückzuführen ist.

Sumpfrohrsänger

Der Sumpfrohrsänger besiedelt vorwiegend feuchten Lebensräume, die über einen dichten Bewuchs mit Stauden oder Gebüsch verfügen und so ausreichend Deckung für die Anlage des Nestes bieten. So wird ein breites Spektrum an Habitaten wie Uferbereiche, Grabenränder, Heckenstreifen und auch Ruderalflächen besiedelt. Der Sumpfrohrsänger ernährt sich hauptsächlich von Insekten und Spinnen, die er geschickt in der dichten Vegetation findet. Die Art ist bekannt für seinen abwechslungsreichen Gesang, in den er oft Teile von anderen Vogelarten imitiert. Als Langstreckenzieher zieht der Sumpfrohrsänger in seine Winterquartiere nach Afrika südlich der Sahara. Aufgrund von Bestandsabnahmen von über 50 % in den letzten 24 Jahren ist der Sumpfrohrsänger in Hessen von einem ungefährdeten Erhaltungszustand in die Kategorie „stark gefährdet“ überführt worden (KREUZIGER ET AL 2023).

Der Sumpfrohrsänger wurde mit zwei Revieren im Bereich des Gehölzsaumes um die Lagerhalle im Norden des Plangebiets nachgewiesen. Im Zuge des Eingriffs gehen für den Sumpfrohrsänger als Habitat geeignete Strauch- und Ruderalvegetation verloren.

Derlei Vegetationsbestände sind im Umfeld des Plangebiets in begrenztem Maße vorhanden, weshalb die Wahrung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht ohne Weiteres für die Art angenommen werden kann. Um den Verlust der Fortpflanzungsstätte der Art zu kompensieren, ist für die Art ein Ersatzlebensraum in Form eines hochstaudenreichen Saumes im Umfeld eines Gewässers oder Entwässerungsgrabens auf einer Fläche von mindestens 400 qm anzulegen (**C 04**). Zudem ist eine Bauzeitenregelung (**V 01**) einzuhalten, um ein Töten oder Verletzen von Individuen der Art zu vermeiden.

Wacholderdrossel

Die Wacholderdrossel kommt von alpinen Höhen bis in Tallagen vor. Ihr bevorzugter Lebensraum sind halboffene Kulturlandschaften mit feuchten kurzrasigen Wiesen oder Weiden wie auch Bach- und Flussauen mit angrenzenden Waldrändern, Feldgehölzen, Baumhecken, Einzelbäumen, Alleen und Ufergehölzen. Aber auch in Streuobstbeständen, Baumbeständen in Ortschaften oder Parklandschaften ist sie häufig zugegen. Die Wacholderdrossel baut ihr Nest frei in Laub- oder Nadelbäumen, aber auch in hohen Sträuchern, wo es meist exponiert in Stammgabelungen oder auf starken Ästen am Stamm angebracht wird. Das Beutespektrum beschränkt sich in den Sommermonaten überwiegend auf Regenwürmer und andere Wirbellose. In den Wintermonaten werden hauptsächlich Beeren, Früchte und Fallobst verspeist. Als Kurzstreckenzieher kann die Wacholderdrossel in großen Teilen Deutschlands auch im Winter angetroffen werden. Im Süden Deutschlands gilt sie sogar als Standvogel. Die höchsten Konzentrationen der Wacholderdrosselpopulationen werden in den Hochlagen und grünlandreichen Gebieten erreicht, wie z.B. im Vogelsberg oder in der Rhön. Der Erhaltungszustand ist stabil und es existieren laut Brutvogelatlas der HGON (2010) rund 20.000 bis 35.000 Brutreviere in Hessen.

Die Wacholderdrossel wurde mit einem Revier innerhalb des Plangebiets nachgewiesen, das im Zuge der Flächeninanspruchnahme verloren gehen wird. Ein weiteres Revier befand sich südlich des Plangebiets in einem Baumbestand. Dieser ist zwar nicht direkt von dem Eingriff betroffen, dennoch ist davon auszugehen, dass eine Bebauung der angrenzenden Flächen aufgrund der veränderten Umgebung zum Verlust dieses Brutreviers führen wird. Darüber hinaus wurde die Art während der Rastvogelkartierungen mit acht Individuen nahrungssuchend innerhalb des Plangebiets nachgewiesen. Da sich insbesondere östlich des Plangebiets zahlreiche Grünlandflächen befinden und die Lahn mit ihrem Gehölzsaum ein hochwertiges Brut- und Nahrungshabitat für die Art darstellt, kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Mittelfristig profitiert die Art ebenfalls von der Maßnahme **K 01**. Auch eine erhebliche Störung der Art durch die Reduktion des Überwinterungshabitats kann somit ausgeschlossen werden. Ein Töten oder Verletzen von Individuen der Art ist durch eine Bauzeitenbeschränkung (**V 01**) zu vermeiden.

Turmfalke

Der Lebensraum des Turmfalken liegt innerhalb halboffener und offener Landschaften aller Art mit reichem Angebot an Nistplätzen in Feldgehölzen, Baumgruppen, Einzelbäume oder in Randbereichen angrenzender Wälder. Gebietsweise werden auch Felswände, Steinbrüche sowie Wände von Sand- und Kiesgruben genutzt. Alte Rabenvogelnester werden ebenfalls gerne übernommen. Im nahen Siedlungsbereich sind Turmfalken oft innerhalb von Kirchtürmen oder anderen hohen Gebäuden anzutreffen. Auch angebrachte Nistkästen an verschiedensten Strukturen werden meist gut angenommen. Neben passenden Nistmöglichkeiten ist ein hoher Grünlandanteil mit Mäusebeständen wichtig. Hat ein Turmfalke eine Maus erspäht, fixiert der Vogel seine Beute durch den sog. „Rüttelflug“.

Dabei erkennt der geschickte Jäger die Urinspuren der Mäuse innerhalb der Laufgänge, die er durch seine UV-Sichtigkeit ausmachen kann. So ist es ihm möglich, zielsicher zuzuschlagen. Als seine bevorzugte Beute gelten überwiegend Feldmäuse, wobei im Winter auch an Futterstellen Singvögel wie Stare, Sperlinge und Finken geschlagen werden. Ein großer Teil der Turmfalken überwintert im Brutgebiet, aber generell gelten diese Vögel als Mittel- und Kurzstreckenzieher. Die größten Bestände finden sich in Mittel- und Westhessen. Der derzeitige Bestand wird nach dem Brutvogelatlas der HGON auf 3.500 bis 6.000 Reviere geschätzt.

Der Turmfalke wurde im Zuge der Rastvogelkartierung innerhalb des Plangebiets sowie weiträumig im Bereich der westlichen Teilfläche (B1) nahrungssuchend nachgewiesen. Ein Brutplatz der Art befindet sich nicht im Wirkraum des Vorhabens. Da der Turmfalke ein ausgesprochen weites Spektrum an Habitaten als Nahrungshabitat nutzt, ist von keiner Beeinträchtigung der Art durch den teilweisen Verlust von Nahrungshabitaten im Zuge des Vorhabens auszugehen. Auch ist aufgrund der Beobachtung lediglich einzelner Tiere keine erhebliche Störung der Art zu erwarten, die Offen- und Halboffenlandhabitate unterschiedlichster Ausprägung besiedelt und weit verbreitet ist. Eine Störung mit Beeinträchtigung der lokalen Population ist somit auszuschließen.

5.2. Fledermäuse

Untersuchungen zu der Artengruppe der Fledermäuse fanden im Jahr 2021 durch Plan Ö und 2025 durch RegioPlan statt. Insgesamt wurden bei den fünf Detektorbegehungen im Jahr 2021 durch Plan Ö die Zwergfledermaus und der Abendsegler im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (Tab. 7). Das Plangebiet stellt für diese Arten einen Teillebensraum dar, der von diesen unterschiedlich genutzt wird.

Im Jahr 2025 wurden vier Fledermausarten durch RegioPlan anhand ihrer Rufe identifiziert. Dabei handelt es sich um die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*). Des Weiteren wurde die Gattung der Langohren (*Plecotus*) identifiziert, die anhand der Rufe jedoch nicht auf Artebene identifiziert werden können. Die Artengruppe Nyctaloid und Pipistrelloid wurde ebenfalls nachgewiesen.

Für die Zwergfledermaus stellt der gesamte Untersuchungsraum ein Jagd- und Nahrungshabitat dar, welches über längere Zeiträume genutzt wird. Abweichend dazu ist für den Abendsegler keine engere Bindung an den Planungsraum ableitbar. Fransen- und Langohrfledermäuse nutzen vereinzelt besonders Gehölzstrukturen als Nahrungsraum und die Offenflächen können als Nahrungsraum für Abendsegler und Kleinabendsegler angenommen werden. Abgesehen von der Zwergfledermaus zeigten alle anderen Arten bei der Untersuchung 2025 eine geringe Rufaktivität.

Im Zuge der Gebäudekontrolle durch RegioPlan im Jahr 2025 wurden keine Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen festgestellt. Das Gebiet bietet daher insgesamt keine Wochenstuben-Quartiersmöglichkeiten für die dort nachgewiesenen Fledermausarten.

Für die Zwergfledermaus wurden zwar keine Quartiere identifiziert, es ist jedoch nicht auszuschließen, dass die oft unauffälligen Sommerquartiere nicht gefunden wurden. Grundsätzlich bietet die Lagerhalle ein Quartierspotenzial als Sommerlebensraum aufgrund potenziell vorhandener Hohlräume, Spalten und Ritzen. Winterquartiere können jedoch innerhalb des Planungsraums ausgeschlossen werden.

Tabelle 7: Artenliste der Fledermäuse im Plangebiet und seiner näheren Umgebung (Plan Ö 2021)

Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	s	IV	3	*	FV	Anzahl Rufsequenz (RegioPlan 2025)
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	s	IV	3	*	FV	1
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	s	IV	2	D	U1	1
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	s	IV	1	V	U2	1
Braunes/ Graues Langohr ¹	<i>Plecotus auritus</i>	s	IV	3	3	FV	100
	<i>Plecotus austriacus</i>	s	IV	1	1	U1	1
Nyctaloid ¹		s	IV				3
Pipistelloid ¹		s	IV				6
Legende:							
Artenschutz:		Rote Liste:		Erhaltungszustand (EHZ) Hessen - Deutschland (2019):			
St: Schutzstatus		D: Deutschland (2020)		FV	günstig		
b: besonders geschützt		HE: Hessen (1996)		U1	ungünstig bis unzureichend		
s: streng geschützt		1: vom Aussterben bedroht		U2	unzureichend bis schlecht		
		2: stark gefährdet		xx	keine ausreichenden Daten		
§: Anhang der FFH-RL		3: gefährdet					
		*: ungefährdet					
		G: Gefährdung unb. Ausmaßes					
		V: Vorwarnliste					
		D: Daten unzureichend			Aufnahme: RegioPlan 2025		

¹Mittels Detektor nicht auf Artniveau bestimmbar/ Aufnahmequalität unzureichend

Für die Bewertung des Vorhabens ergibt sich aus diesen Ausführungen der Schluss, dass mit dem Bauvorhaben das Jagdhabitat für alle im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten zwar verändert wird, eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen jedoch nicht zu erwarten ist. Auszuschließen sind außerdem individuelle Gefährdungen einzelner Tiere oder die Zerstörung von potenziellen Ruhestätten im Zuge des geplanten Bauvorhabens, sofern die Bauzeitenbeschränkung beachtet wird (**V 01**) und eine Kontrolle von Gebäuden vor dem Abriss vorgenommen wird (**V 02**). Es besteht weder für Gebäude- noch für baumhöhlenbesiedelnde Fledermäuse ein Potenzial für wochenstubenrelevante Quartiersmöglichkeiten. Potenzielle Einzelquartiere für die Zwergfledermaus sind jedoch mit mindestens 3 Spaltenkästen im funktionalen Umfeld auszugleichen (**C 05**).

Vor diesem Hintergrund kann von einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung der einzelnen Fledermausarten abgesehen werden. Im Sinne des allgemeinen Artenschutzes ist zum Schutz nachtaktiver Tiere, zur Außenbeleuchtung moderne LED-Technologie mit hoher Effizienz und einer bedarfsgerechten Beleuchtungsregelung eingesetzt werden (**V 10**).

5.3. Haselmäuse

Im Rahmen der Erfassungen von Plan Ö im Jahr 2021 konnten südwestlich am Rand des Untersuchungsbereichs drei Nester in den angebrachten Nesting-Tubes gefunden werden. Diese deuten auf die Anwesenheit von Haselmäusen hin. Zudem konnte ein Siebenschläfer (*Glis glis*) im Planungsraum festgestellt werden.

Die im Jahr 2025 durch RegioPlan erneut vorgenommenen Untersuchungen erbrachten trotz einer deutlich höheren Suchintensität weder Nachweise, noch Hinweise auf ein Vorkommen der Haselmaus. Dies kann auf ein Fehlen der Art oder eine lediglich sehr geringe Populationsdichte hinweisen (Bright et al 1990). Im Jahr 2025 wurden darüber hinaus keine Bilche mehr im Planungsraum nachgewiesen. Ein Vorkommen von Haselmäusen in den potentiell für die Art geeigneten Hecken im Norden des PG wird aufgrund des Ausbleibens von Nachweisen in den Jahren 2021 und 2025 jedoch sicher ausgeschlossen.

Da die Hecken im Süden erhalten bleiben, ist kein direkter Lebensraumverlust zu befürchten. Anlage- und betriebsbedingte Störungen auf Quartiere sind als unerheblich einzustufen. Sollte in den südwestlichen Gehölzbestand eingegriffen werden, ist dies als schonende Rodung umzusetzen (**V 04**). Untersuchungen zeigen, dass die Haselmaus entgegen früheren Annahmen wenig störsempfindlich ist und auch im Siedlungsbereich oder im Bereich von Autobahnen regelmäßig angetroffen wird. Eine Beeinträchtigung der Art ist somit nicht zu erwarten.

Der Siebenschläfer ist keine gefährdete Art. Er unterliegt jedoch dem besonderen Schutz der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV). Da nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nur Arten besonders zu prüfen sind, die unter gemeinschaftlichem Schutz stehen (EU-VSRL, Anhang IV FFH-Richtlinie, streng geschützte Arten), ist der Siebenschläfer im Rahmen der Artenschutzprüfung nicht weiter zu berücksichtigen. Seine Belange sind jedoch im Rahmen der Eingriff-Ausgleich-Regelung (§ 14 ff. BNatSchG) zu beachten.

Hierbei ist daher eine ökologische Baubegleitung einzusetzen, um eine Gefährdung einzelner Individuen zu vermeiden (**V 03**). Eine Betroffenheit von weiteren planungsrelevanten Säugetieren kann aufgrund der Biotopstruktur ausgeschlossen werden.



Abbildung 9: Nesting-Tubes und Haselmausnachweise im Untersuchungsraum 2021 (PLAN Ö 2021, Bildquelle: Stadt Gießen, 2020). Im Jahr 2025 konnten, trotz höherer Suchintensität keine Haselmäuse mehr nachgewiesen werden.

5.4. Reptilien

Im Untersuchungsgebiet konnten 2021 durch Plan Ö trotz intensiver Nachsuche und Kontrolle der Reptilienquadrate keine Reptilien festgestellt werden. Hierbei ist jedoch zu vermerken, dass im Laufe der Untersuchung die Reptilienquadrate entfernt wurden. Im Jahr 2025 wurde eine erneute Erfassung der Reptilien durch RegioPlan durchgeführt.

Bei den Begehungen im Jahr 2025 konnten auf der Gewerbebrache (s. Karte 1) Zauneidechsen nachgewiesen werden (REGIOPLAN 2025). Im Frühjahr wurden am Übergangsbereich zwischen Gebüsch und Schotterfläche etwa zwölf subadulte Tiere sowie zwei adulte Individuen festgestellt. Zudem wurden in einer kleinen, ruderal geprägten Strauchinsel innerhalb der Schotterfläche, in der unter anderem Holzpaletten lagerten, zwei adulte Tiere nachgewiesen. Außerhalb des Plangebiets wurde ein Zauneidechsen-Weibchen am Saum der Brücke „Weilburger Grenze“ über die B 429 beobachtet.

Aufgrund der Beobachtungen von adulten und subadulten Zauneidechsen ist von einem reproduktiven Bestand im Bereich der Gewerbebrache auszugehen. Nach der Anzahl gesichteter adulter Tiere könnte die Bestandesgröße um den Faktor 10 höher eingeschätzt werden, also auf mindestens 40 Tiere, zuzüglich der diesjährigen neu geschlüpften Jungtiere. Erfahrungsgemäß verbreiten sich die Jungtiere vom Eiablageort aus weit in die Fläche, auch auf weniger gut geeignete Bereiche. Daher kann angenommen werden, dass die gesamte nicht vollständig versiegelte Fläche der Gewerbebrache als Lebensraum des lokalen Bestandes fungiert (REGIOPLAN 2025).

Die Nachweise von Zauneidechsen konzentrieren sich überwiegend auf den nördlichen Bereich der Gewerbebrache. In den übrigen Flächenabschnitten konnten bei gezielten Kontrollen keine weiteren Reptilien festgestellt werden.

Lediglich der Randbereich zur Hecke im Süden des Plangebiets wird als potenziell geeigneter Lebensraum für die Zauneidechse bewertet.

Die Zauneidechsen sind im Rahmen des Vorhabens vor allem durch mögliche Individuenverluste und einen Habitatverlust betroffen, der aufgrund der speziellen Habitatanforderungen der Art nicht durch Ausweichen in noch vorhandene Habitate kompensiert werden kann.

Der Habitatverlust beschränkt sich auf die durch Gehölze und Ruderalvegetation gebildeten Grenzstrukturen im nördlichen Bereich der Lagerhalle. Der Bereich mit Nachweisen der Art umfasst eine Fläche von etwa 0,24 ha. Daher ist der Verlust des Lebensraums durch die Anlage eines Ersatzlebensraums in gleicher Größenordnung vor dem Eingriff zu kompensieren (**C 03**).

Als wechselwarme und bodengebundene Tiere ist die Fluchtfähigkeit der Zauneidechsen bei Baumaßnahmen stark eingeschränkt. Deshalb ist ein Abfangen der Tiere vor Baubeginn und eine Umsiedlung (**V 08**) auf eine vorher festzulegende und entsprechend gestaltete Ersatzfläche erforderlich (**C 03**). Um ein Einwandern von Reptilien oder Amphibien in die Baufelder zu verhindern, ist zudem ein mobiler Folienzaun als Zuwanderungsbarriere zu errichten (**V 09**). Unter Beachtung der genannten Maßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1–3 für die Art ausgeschlossen werden.

Tabelle 8: Gesamtartenliste der Reptilien im Untersuchungsgebiet.

Art	Wissenschaftlicher Name	Artenschutz		Rote Liste		EHZ HE
		St	§	HE	D	
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	s	IV	*	V	U1

Legende

Artenschutz:	Rote Liste:	Erhaltungszustand in Hessen (EHZ):	
St: Schutzstatus b: besonders geschützt s: streng geschützt §: Rechtsgrundlage B: BArtSchV (2005) IV: Anhang IV FFH-RL II: Anhang II FFH-RL	D: Deutschland (2020) ⁴	FV	günstig
	HE: Hessen (2010) ⁵	U1	ungünstig bis unzureichend
	0: ausgestorben	U2	unzureichend bis schlecht
	1: vom Aussterben bedroht	GF	Keine Daten / Gefangenschaftsflüchtling
	2: stark gefährdet		
	3: gefährdet		
	V: Vorwarnliste		
	*: ungefährdet		
	G: Gefährdung unbekannten Ausmaßes		
	D: Daten unzureichend		
		Aufnahme: RegioPlan 2025	

5.5. Maculinea-Arten

Im Untersuchungsgebiet konnte der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), welcher den Maculinea-Arten als Futterpflanze dient, östlich der Wilhelm-Leuschner-Straße im Plangebiet und kleinräumig nördlich der Krofdorfer Straße nachgewiesen werden. Dieser trat zur Flugzeit der Maculinea-Arten blühend auf. Trotz intensiver Nachsuche wurden jedoch keine Maculinea-Arten (*M. nausithous*, *M. teleius*) festgestellt.

Artenschutzrechtliche Verbote können im Hinblick auf die Maculinea-Arten daher ausgeschlossen werden.

4) BfN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 170 (3). Bonn – Bad Godesberg.

5) HMUELV (Hrsg.; 2010): Rote Liste der Reptilien und Amphibien Hessens (Reptilia et Amphibia), 6. Fassung. Wiesbaden.

6 Maßnahmenübersicht

6.1. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG in Kap. 5. erfolgte unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V 01	Bauzeitenbeschränkung Notwendige Rückschnitts-, Fäll- und Rodungsmaßnahmen sowie die Baufeldräumung müssen außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres, stattfinden. Abweichungen davon sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen und mit einer ökologischen Baubegleitung abzusichern.
V 02	Kontrolle von möglichen Gebäudequartieren bei Abriss- und Sanierungsarbeiten Abriss- bzw. Sanierungsarbeiten erfolgen außerhalb der Fortpflanzungszeit der Fledermäuse, also im Winterhalbjahr, jedoch bei frostfreier Wetterlage. Vor dem Abriss bzw. dem Umbau der Gebäude sind diese durch eine fachkundige Person auf die Anwesenheit von Fledermäusen hin zu kontrollieren. Beim Auffinden von Fledermäusen während des Rückbaus sind die Arbeiten auszusetzen und das Gutachterbüro sowie die zuständige Untere Naturschutzbehörde zu informieren, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen.
V 03	Umgang mit besonders geschützten oder gefährdeten Arten Zum Schutz potentiell im Plangebiet lebender seltener und / oder besonders geschützter Tierarten (z.B. Igel, Blindschleiche) ist durch eine ökologische Baubegleitung während der Baufeldfreimachung sicherzustellen, dass das Töten von Individuen vermieden wird. Das Baufeld ist vor und während der Freimachung auf ein Vorkommen dieser Arten hin zu untersuchen, ggf. angetroffene Tiere sind umzusetzen. Sollte ein Bilch in seinem Winterquartier gefunden werden, so ist es in einen für diesen Fall vorgehaltenen Bilchkasten umzusetzen. Der Standort für die Installation dieses Kastens ist vorab mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.
V 04	Rückschnitt und Rodung von Sträuchern und Gehölzen, Schutz von Haselmäusen Sollte kleinräumig in den südwestlichen Gehölzbestand eingegriffen werden, ist dies als schonende Rodung durchzuführen. Diese erfolgt durch die motormanuelle Fällung und Entnahme der Bäume und Gehölze aus dem Baufeld während der Winterschlafphase und ist bis zum 28.02. abzuschließen. Die Wurzelstöcke werden in dieser Phase nicht gerodet. Im Rahmen der Baumfällungen und dem anschließenden Abtransport des Baummaterials während der Winterschlafphase muss die Befahrung der Flächen vermieden werden. Nach dem Verlassen der Winterquartiere im April werden die Wurzelstöcke gerodet. Nach dem Ende der Winterschlafzeit können die Flächen auch wieder befahren und Erdarbeiten durchgeführt werden.
V 05	Vermeidung von Vogelschlag Die Errichtung großflächiger, vollständig transparenter oder spiegelnder Glaskonstruktionen mit einer zusammenhängenden Glasfläche von mehr als 20 Quadratmetern ist gemäß § 37 HeNatG Absatz 2 unzulässig. Des Weiteren sind gemäß § 37 HeNatG Absatz 3 großflächige Glasfassaden und spiegelnde Fassaden zu vermeiden und dort, wo sie unvermeidbar sind, so zu gestalten, dass Vogelschlag vermieden wird. Transparentes Glas sollte nur Einsatz finden, wo Transparenz für den Benutzer auch erforderlich ist. Sofern notwendig, sollte dieses durch dauerhafte Markierungen oder Muster mit hohem Kontrast in einem ausreichend engen Abstand (5 - 10 % Deckungsgrad) über die gesamte Außenseite der Scheibe kenntlich gemacht werden. Zulässig sind auch Glasflächenmarkierungen, die in der Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ der Schweizerischen Vogelschutzwarte Sempach als „hoch wirksam“ bezeichnet werden.
V 06	Erhalt des Gehölzbestandes Gesunder Gehölzbestand ist zu erhalten, sofern er nicht unmittelbar durch die Baumaßnahme betroffen ist. Zu erhaltender Bewuchs ist während der Bauarbeiten gemäß DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu schützen. Dies gilt auch für Bäume, die nicht auf dem Baugrundstück stehen. Auf den Verbleib eines ausreichend großen Wurzelraums ist zu achten.

V 07	VergrämuungsmaBnahme für Feldvögel Im Falle eines Baubeginns zwischen dem 1. März und dem 31. August eines Jahres ist der gesamte bisher landwirtschaftlich genutzte Eingriffsraum einschließlich vorhandener Feld- und Wegraine ab dem 15. Februar in 2-wöchigem Abstand regelmäßig einer bedarfsorientierten oberflächlichen Bodenbearbeitung zu unterziehen, damit sich keine für Bodenbrüter (insbesondere Feldlerche und Rebhuhn) geeigneten Bedingungen einstellen können. Alternativ zulässig ist die vorübergehende Einsaat von Gras und dessen Pflege, sofern die Ansaat im Herbst erfolgt.
V 08	Eidechsenumsiedlung Zur Vermeidung des Tatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind in Bereichen mit einem nachgewiesenen Eidechsenvorkommen oder mit Habitatpotential für die Zauneidechse Individuen der Art rechtzeitig vor Baubeginn durch fachkundige Personen umzusiedeln. Ein Habitatpotential für die Zauneidechse ist im unversiegelten Bereich der Gewerbebrache im Norden und entlang des südlichen Gehölzsaumes anzunehmen. Das Wiedereinwandern ist durch die Installation eines Reptilien- oder Amphibienschutzzauns vor dem Abfangen zu verhindern (s. V 09). Gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist für die Umsiedlung der Eidechsen aus dem unmittelbaren Eingriffsbereich in das hergerichtete Ersatzhabitat keine Ausnahmegenehmigung zum Fang und zur Umsiedlung der Tiere notwendig.
V 09	Zuwanderungsbarriere für Eidechsen Um ein Einwandern von Reptilien in Baufelder zu vermeiden, ist als Zuwanderungsbarriere ein mobiler Folienzaun zu errichten. Länge und genaue Lage des Zauns wird im Rahmen der Vorbereitung der konkreten Baumaßnahmen zwischen der Naturschutzbehörde und der Umweltbaubegleitung abgestimmt. Als vorlaufende VergrämuungsmaBnahme sind Aufwuchs und Gehölze im Eingriffsbereich außerhalb der Aktivitätsphase von Reptilien zu entfernen. Die Errichtung des Zauns sollte danach und erst nach Beginn der Aktivitätsphase der Reptilien erfolgen, um den Tieren die Gelegenheit zu geben, selbständig den Eingriffsbereich zu verlassen. Daraus ergibt sich ein Zeitfenster für die Errichtung der Zuwanderungsbarriere vom 01.05. bis 15.09. Im Laufe der Baufeldräuung sollte der Randbereich des Plangebiets entlang des Folienzauns mehrfach durch die Umweltbaubegleitung kontrolliert werden, um sicherzustellen, dass sich keine Tiere mehr innerhalb des Baufeldes befinden. Als Folienzaun ist entweder eine PE-Gewebeplane (ca. 200 g/m²) oder eine PVC-Plane (ca. 600 g/m²) mit einer Höhe von ca. 50 cm zu verwenden. Die Plane ist so straff am Boden anzubringen, dass ein Unterlaufen nicht möglich ist.
V 10	Vermeidung von Lichtimmissionen Im Plangebiet sollten zum Schutz nachtaktiver Tiere zur Außenbeleuchtung moderne LED-Technologie mit hoher Effizienz und einer bedarfsgerechten Beleuchtungsregelung eingesetzt werden. Zur Verwendung sollten nur Leuchtdioden mit einer Farbtemperatur zwischen 1.800 bis maximal 2.700 K und Leuchten in insektenschonender Bauweise kommen. Zur Vermeidung ungerichteter Abstrahlung sollten nur vollabgeschirmte Leuchten eingesetzt werden. Eine Abstrahlung über den Bestimmungsbereich hinaus sollte vermieden werden.

6.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende artspezifische Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG werden festgelegt:

C 01	Anlage eines Ersatzlebensraums für Feldvogelarten Durch die geplante Bebauung ist der Verlust von je einem vollständigen Revier des Rebhuhns und der Feldlerche auszugehen. Darüber hinaus kommt es zu einer Beeinträchtigung eines zweiten Reviers des Rebhuhns, die jedoch nicht zum vollständigen Funktionsverlust des Reviers führt. Daher ist eine Ausgleichsmaßnahme erforderlich, um die negativen Auswirkungen des Eingriffs auf den Erhaltungszustand der beiden Arten zu minimieren.
-------------	---

	Hierbei ist durch Erhöhung der Grenzlinien und des Nahrungsangebotes neuer Lebensraum mit hochwertigen Habitats-eigenschaften für Offenlandarten auf 1 ha Fläche zu schaffen. Im Anschluss ist über 5 Jahre ein begleitendes Monitoring vorzunehmen und der zuständigen Naturschutzbehörde ist jährlich ein Bericht vorzulegen.
C 02	Ersatzbruthabitat für die Rauchschwalbe Durch den Verlust der alten Gewerbehalle gehen zehn genutzte Rauchschwalbennester verloren. Diese sind durch die Installation eines artgerechten Brutersatzes zu kompensieren. Die Installation ist als CEF-Maßnahme vorlaufend zum Eingriff durchzuführen. Der genaue Standort ist durch eine fachkundige Person auszuwählen, die Durchführung ist zu dokumentieren und der zuständigen UNB in einem Bericht vorzulegen.
C 03	Ersatzlebensraum für die Zauneidechse Auf der Fläche M3 innerhalb des Geltungsbereichs ist ein strukturreiches Habitat für Reptilien anzulegen (Größe rd. 2.400 m ²). Entwicklungsziel sind qualitativ hochwertige Strukturelemente für Reptilien in Form von Steinriegelkomplexen und vereinzelt Sandhaufen zur Eiablage sowie Totholzhaufen in Kombination mit einer blütenreichen Vegetation. Im Anschluss ist über 5 Jahre ein begleitendes Monitoring vorzunehmen und der zuständigen Naturschutzbehörde ist jährlich ein Bericht vorzulegen.
C 04	Ersatzlebensraum für den Sumpfrohrsänger Durch die Entwicklung einer grabenbegleitenden Hochstaudenflur wird ein Ersatzlebensraum für den Sumpfrohrsänger geschaffen. Hierfür ist der Randbereich eines Fließgewässers oder eines Entwässerungsgrabens auf einer Länge von 100 m (oder insgesamt rd. 400 m ²) durch die Einsaat einer uferbegleitenden Hochstaudenflur regionaltypischer Herkunft aufzuwerten. Mit Ausnahme von ggf. notwendigen Schröpfungsschnitten ist eine Mahd nur zwischen September und April zulässig. Im Anschluss ist über 5 Jahre ein begleitendes Monitoring vorzunehmen und der zuständigen Naturschutzbehörde ist jährlich ein Bericht vorzulegen.
C 05	Installation künstlicher Quartiere für die Zwergfledermaus Potenzielle Einzelquartiere für die Zwergfledermaus sind mit 3 Spaltenkästen im funktionalen Umfeld im Vorlauf des Vorhabens auszugleichen. Jedes wegfallende Quartier, was im Zuge der ökologischen Baubegleitung zusätzlich festgestellt wird, ist im Verhältnis 1:3 im Geltungsbereich oder dem nahen Umfeld auszugleichen. Der genaue Standort ist mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und die Installation zu dokumentieren.

6.3. Kompensationsmaßnahmen

Folgende Kompensationsmaßnahmen werden zum mittel- und langfristigen Erhalt und zur Förderung der örtlichen Flora und Fauna festgesetzt:

K 01	Strauch-Baumhecke für Finkenvögel Für den Verlust der Gehölzstruktur mit den Brutstätten der wertgebenden Vogelarten Stieglitz und Bluthänfling im Nordosten des PG ist zur Kompensation die Pflanzung einer Strauch-Baumhecke mit einer Breite von mind. 5 m und einer Länge von ca. 200 m im räumlichen Zusammenhang vorzusehen. Die Gehölzpflanzungen erfolgen mit heimischen, standortgerechten Arten aus regionaler Herkunft*(Liste bevorzugter Arten s.u.). Die randlichen Säume der Hecke sind als Nahrungsressource als natürliche Staudenflur zu entwickeln und zu pflegen. Für den Saum kann z. B. von Rieger-Hofmann die Mischung „Wärmeliebender Saum“ mit Extra-Beimischung von Wilder Karde (<i>Dipsacus fullonum</i>), Kratzdistel (<i>Cirsium vulgare</i>), Große Klette (<i>Arctium lappa</i>), Wiesen-Sauerampfer (<i>Rumex acetosa</i>) und Beifuß (<i>Artemisia vulgaris</i>) verwendet werden. Wichtig ist zudem, die Blütenstände im Herbst stehen zu lassen, damit die Samen als Nahrung erhalten bleiben.
-------------	--

Artenliste für eine heimische Hecke		
<u>Sträucher</u> für die Mantelzonen der Hecke:		
(Pflanzqualität mind. Str., v. 100-150)		
Faulbaum*	-	<i>Frangula alnus</i>
Europ. Pfaffenhütchen*	-	<i>Euonymus europaeus</i>
Heckenkirsche, Rote*	-	<i>Lonicera xylosteum</i>
Hundsrose*	-	<i>Rosa canina</i>
Kreuzdorn*	-	<i>Rhamnus cathartica</i>
Liguster	-	<i>Ligustrum vulgare</i>
Roter Hartriegel*	-	<i>Cornus sanguinea</i>
Schlehe*	-	<i>Prunus spinosa</i>
Schneeball, Gemeiner	-	<i>Viburnum opulus</i>
Traubenholunder*	-	<i>Sambucus racemosa</i>
 <u>Heister oder Bäume</u> im Zentrum der Hecke:		
(Pflanzqualität mind. Sol. / H., 3 x v., 14-16 bzw. Hei. 2 x v., 150-200)		
Feld-Ahorn	-	<i>Acer campestre</i>
Haselnuss*	-	<i>Corylus avellana</i>
Salweide*	-	<i>Salix caprea</i>
Schwarzer Holunder*	-	<i>Sambucus nigra</i>
Traubenkirsche, Gew.	-	<i>Prunus padus</i>
Vogelbeere, Eberesche*	-	<i>Sorbus aucuparia</i>
Vogelkirsche*	-	<i>Prunus avium</i>
Weißdorn, Eingrifflicher	-	<i>Crataegus monogyna</i>
Weißdorn, Zweigriffliger	-	<i>Crataegus laevigata</i>
 *besonders wertvoll für Vögel und Insekten		

6.4. Empfohlene Maßnahmen

Folgende Maßnahmen werden im Sinne des allgemeinen Artenschutzes empfohlen:

E 01	Regionales Saatgut Bei Pflanz- und Saatarbeiten im Plangebiet sollte nur Pflanz- bzw. Saatgut regionaler Herkunft verwendet werden.
E 02	Integration von Nisthilfen an Gebäuden Viele gebäudebrütende Vogelarten wie Haussperling, Hausrotschwanz, Star oder Mehlschwalben leiden unter der zunehmenden Abdichtung der modernisierten Hausfassaden, in denen sie keinen Platz mehr zum Brüten finden. Um diese Bruthabitate zu wahren, wird eine für gebäudebrütende Arten freundliche Bauweise empfohlen mit entsprechenden Nischen oder eine adäquate Installation von Nistkästen am Gebäude für Nischen- und Halbhöhlenbrüter (z. B. von Schwegler „Meisenresidenz 1MR“, „Halbhöhle 2MR“ und „Schwalbennest 9b“).

6.5. Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen

Maßnahme	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
V 01 Bauzeitenbeschränkung												
V 02 Rückschnitt Gehölze												
V 02 Gebäudekontrolle												
V 03 UBB												
V 07 Vergrämnungsmaßnahme für Feldvögel	Nicht Notwendig								Nicht notwendig			
V 08 Eidechsenumsiedlung												
V 09 Zuwanderungsbarriere für Eidechsen												
K 01 Strauch-Baumhecke für Finkenvögel					Keine Pflanzung von Sträuchern in trockenen Sommermonaten							
C 01 Ersatzlebensraum für Feldvögel												
C 02 Ersatzbruthabitat für die Rauchschwalbe												
C 03 Ersatzlebensraum für die Zauneidechse												
C 04 Ersatzlebensraum für den Sumpfrohrsänger												
C 05 Fledermausquartiere												
Legende:	Umsetzungsphase				Vorzugsphase				Verbotsphase			

7 Fazit

Aus den Erhebungen der tierökologischen Untersuchungen durch Plan Ö (Plan Ö 2021a), wie auch aus den durch das Büro RegioPlan 2023 und 2025 (RegioPlan 2023) durchgeführten Untersuchungen, ist abzuleiten, dass die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Vogelwelt im Eingriffsgebiet insgesamt als mäßig einzuschätzen sind. Für frei-brütende Vogelarten kommt es kurzfristig zu einem Verlust von Brutplätzen. Mittelfristig ist jedoch davon auszugehen, dass die geplanten Gehölzpflanzungen sowie die Maßnahme **K 01** diesen Verlust ausreichend kompensieren. Gehölze, welche nicht unmittelbar vom Eingriff betroffen sind, sind zu erhalten (**V 06**).

Besonders hervorzuheben sind die Brutvorkommen von Feldlerche, Rebhuhn, Sumpfrohrsänger und Rauchschwalbe, die aufgrund starker Bestandsrückgänge und spezieller Anforderungen an ihre Habitate nicht in die Umgebung ausweichen können. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten ist durch vorlaufende Maßnahmen **C 01**, **C 02**, **C 04** zu sichern und durch ein Monitoring zu begleiten.

Um artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 BNatSchG sicher auszuschließen, ist zudem eine Bauzeitenbeschränkung (**V 01**) einzuhalten. Erfolgt der Baubeginn zwischen dem 1. März und dem 31. August, muss eine Vergrämung für bodenbrütende Feldvögel durchgeführt werden (**V 07**), um eine erneute Besiedelung der Flächen durch die Art zu verhindern.

Die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Fledermäuse sind im Eingriffsgebiet als gering einzustufen. Es kommt zwar zu einer Veränderung ihres Jagdhabitats durch das Bauvorhaben, eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ist jedoch nicht zu erwarten. Auszuschließen sind außerdem individuelle Gefährdungen einzelner Tiere oder die Zerstörung von potenziellen Ruhestätten im Zuge des geplanten Bauvorhabens, sofern die Bauzeitenbeschränkung beachtet wird (**V 01**) und eine Kontrolle von Gebäuden vor dem Abriss vorgenommen wird (**V 02**). Es besteht weder für Gebäude- noch für baumhöhlenbesiedelnde Fledermäuse ein Potenzial für wochenstubenrelevante Quartiersmöglichkeiten. Potenzielle Einzelquartiere für die Zwergfledermaus sind jedoch mit mindestens 3 Spaltenkästen im funktionalen Umfeld auszugleichen (**C 05**). Grundsätzlich ist eine für nachtaktive Tiere eine angepasste Beleuchtung einzusetzen (**V 10**).

Im Jahr 2021 wurde die Haselmaus im Südwesten des Plangebiets nachgewiesen, ein erneuter Nachweis gelang 2025 jedoch nicht. Da die Hecken im Süden erhalten bleiben, ist kein direkter Lebensraumverlust zu befürchten. Die fachkundige Begleitung der Rückschnitt-, Rodungs- und Abrissarbeiten in Form einer ökologischen Baubegleitung verhindert das Eintreten von Verbotstatbeständen (**V 03**, **V 04**).

Im Jahr 2025 wurde erstmals die Zauneidechse nachgewiesen. Für die Art ist im Vorlauf des Vorhabens ein Ersatzlebensraum herzustellen (**C 03**). Um ein Töten oder Verletzen von Individuen der Art zu vermeiden, sind diese aus allen für die Art geeigneten Habitaten abzufangen und auf die neu hergestellte Fläche umzusiedeln (**V 08**). Ein erneutes Einwandern der Tiere ist durch einen mobilen Folienzaun zu vermeiden (**V 09**).

Im Plangebiet kommt zwar der Wiesenknopf als Nahrungspflanze des Ameisenbläulings vor, jedoch konnte im Zuge der Kartierungen von Plan Ö keine Maculinea-Arten festgestellt werden. Eine Betroffenheit wird daher ausgeschlossen. Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen ist kein Konflikt im Sinne des § 44 BNatSchG zu erwarten.

Notwendigkeit von Ausnahmen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders oder streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt.

Ausnahmeerfordernis

Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell zu erwartende Art ein Ausnahmeerfordernis.

Staufenberg, den 02.06.2026

Viviane Kohlbrecher (M. Sc.)

8 Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (HRSG., 2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage von 2005. – Wiebelsheim (Aula).
- BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutaussfälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.
- BINOT-HAFKE, M., BALZER, S., BECKER, N., GRUTKE, H., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G. & M. STRAUCH (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3).
- BRIGHT, P. W., MORRIS, P. A. & WOODS, D. (1990): Use of Nestboxes by the Dormouse *Muscardinus avellanarius*. *Biological Conservation*, 51, 1-13.
- EU – EUROPÄISCHE UNION (2000): Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 327: 1-72*.
- HAUPT, H., G. LUDWIG, H. GRUTKE, M. BINOT-HAFKE, C. OTTO & A. PAULY (RED., 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).
- HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ E.V. (HGON, HRSG., 2010): Vögel in Hessen, Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit, Brutvogelatlas. 1. Auflage. Echzell.
- HESSISCHE MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT, WEINBAU, FORSTEN, JAGD UND (HMLU, HRSG., 2024): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung. Wiesbaden.
- HESSISCHE MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV, HRSG., 2016): Leitfaden gesetzlicher Biotopschutz in Hessen. Wiesbaden.
- HESSISCHE MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUKLV HRSG. 2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 11. Fassung, Stand Dezember 2021.
- LAUX, D., HEROLD, M., BERNSHAUSEN, F. & HORMANN, M. (2017): Artenhilfskonzept Rebhuhn in Hessen. – i.A. Staatl. Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland. Hungen, 86 S.
- Laux, D., Bernshausen, F. & Hormann, M. (2015): Maßnahmenblatt Feldlerche (*Alauda arvensis*).
- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV 2013): Maßnahmensteckbriefe Vögel – Rebhuhn (*Perdix perdix*), S. 232-238. Stand: 04.02.2013. In: Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein - Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht
- PLAN Ö (2021a): Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen „Im Katzenfeld“, Stand Oktober 2021.

PLAN Ö (2021b): Ergebnisse der floristischen Erhebungen zum Bebauungsplan „Im Katzenfeld“, Stand November 2021.

REGIOPLAN, BÜRO FÜR ANGEWANDTE REGIONALENTWICKLUNG (2023): Gießen-West Katzenfeld, Bestandsaufnahme des Rebhuhns, Stand Dezember 2023.

REGIOPLAN, BÜRO FÜR ANGEWANDTE REGIONALENTWICKLUNG (2025): Gießen-West Katzenfeld, Ergänzende und aktualisierte faunistische und Biotop-Kartierung für das geplante Gewerbegebiet/Rechenzentrumsgebiet Katzenfeld. Stand September 2025.

RYSLAVY, T. ET AL. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 2020. – Berichte zum Vogelschutz 57: 92 - 111.

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, C., PERTL, T.J. LINKE, M.GEORG, C. KÖNIG, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER, R. DRÖSCHMEISTER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. Überarbeitete Auflage. Münster

9 Artenschutzrechtliche Prüfbögen

9.1. Elster (*Pica pica*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Elster (<i>Pica pica</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
☐	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: *	
☒	Europäische Vogelart	RL Hessen: *	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:		X	
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
- besiedelt ursprünglich halboffene bis offene Landschaften, heute überwiegend im Siedlungsgebiet - Nestbau in hohen Einzelbäumen		Elstern ernähren sich von pflanzlicher (Samen, Früchte) sowie tierischer Kost (Wirbellose aber auch kleinere Wirbeltiere), haben also ein breites Nahrungsspektrum	
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
☐ in/an Gebäuden	☐ in Höhlen	☒ in Gebüsch oder Bäumen	☐ auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		☐ ja	☒ nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		☒ ja	☐ nein
<u>Brutverhalten:</u> monogame Jahreshe oder auch Dauerehe.			
☒ Eine Brut	☐ Zweitbruten	☐ Mehrfachbruten	
Brutzeit: von März bis September, Hauptzeit der Eiablage: Anfang-Ende April			

Artenschutzrechtliche Prüfung: Elster (<i>Pica pica</i>)	
2.1.3 Phänologie Standvogel	☐ Langstreckenzieher ☐ Kurzstreckenzieher
2.1.4 Verhalten	
2.2 Brutbestand	<u>Europa:</u> 7.500.000-19.000.000 BP <u>Deutschland:</u> 375.000 – 555.000 BP <u>Hessen:</u> 6.000 BP
3. Vorhabensbezogene Angaben	
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potentiell ☒ Brutvogel ☐ Rastvogel/Nahrungsgast ☐ Durchzügler Revieranzahl und Lage: Nachweis eines Reviers in den Gehölzen nahe dem Gewerbegebiet (nur 2021, kein Brutverdacht im Jahr 2025).	
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ Ja ☒ Nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Sowohl die östlich angrenzenden Gehölze als auch die südlichen Siedlungsbereiche sind von den Baumaßnahmen nicht betroffen, sodass es lediglich zum Verlust angrenzender Nahrungshabitate der Art kommt.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ Ja ☐ Nein Entfällt	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ☐ Ja ☐ Nein (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Es kommt lediglich zum Verlust angrenzender Nahrungshabitate der Art. Aufgrund des breiten Nahrungsspektrums der Art ist hier jedoch nicht von einem Verlust essentieller Nahrungshabitate auszugehen.	
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ Ja ☐ Nein Entfällt	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Elster (<i>Pica pica</i>)
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zu- nächst unberücksichtigt) a) Die Gehölze im Bereich der gewerblichen Gebäude innerhalb des Eingriffsgebietes bieten der Elster potenziell Brutplätze. Somit kann es im Falle von Revierschiebungen poten- tiell auch zum Töten oder Verletzen von Individuen der Art kommen. ☒ Ja ☐ Nein b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ Ja ☐ Nein Bauzeitbeschränkung (V 01) c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere ge- fangen, verletzt oder getötet? ☐ Ja ☒ Nein d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☐ Ja ☐ Nein Wenn JA – kein Verbotstatbestand! entfällt	
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefan- gen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ☐ Ja ☒ Nein	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwin- terungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden ☐ Ja ☒ Nein Eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 ist nicht zu erwarten. b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ Ja ☐ Nein entfällt c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ Ja ☐ Nein entfällt	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? ☐ Ja ☒ Nein	
☐ Ausnahme erforderlich ☒ Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Elster (<i>Pica pica</i>)	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: Bauzeitenbeschränkung (V 01)	☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF - Maßnahmen ☐ FCS – Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist. ☐ <u>liegen die Ausnahmenvoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL ☐ sind die <u>Ausnahmenvoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

9.2. Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
☐	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: 3	
☒	Europäische Vogelart	RL Hessen: 3	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:			X
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
- Offene Standorte wie Acker- und Grünland, Hochmoore, Heidegebiete, Salzwiesen, feuchte Dünentäler oder Waldlichtungen - Besonders wichtig: trockene bis wechselfeuchte Böden mit karger und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation		Erbeutet auf offenen Boden kleine Insekten und Spinnen, aber auch Sämereien oder Blattgrün	
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)							
☐ in/an Gebäuden ☐ in Baumhöhlen ☐ in Gebüsch oder Bäumen ☒ auf dem Boden									
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht): ☐ ja ☒ nein									
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest): ☒ ja ☐ nein									
<u>Brutverhalten:</u> ☐ Eine Brut ☒ Zweitbruten ☐ Mehrfachbruten									
Brutzeit: Ende März bis Ende Mai									
2.1.3 Phänologie ☐ Langstreckenzieher ☒ Kurzstreckenzieher									
Heimzug: Ende Januar bis Anfang Mai Wegzug: ab September									
2.1.4 Verhalten Typischer Vogel der Ackerflur mit auffallendem Reviergesang über dem Gelege.									
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 25%; text-align: left;"><u>Europa:</u></th> <th style="width: 25%; text-align: left;"><u>Deutschland:</u></th> <th style="width: 25%; text-align: left;"><u>Hessen:</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2.2 Brutbestand 40-80 Mio. BP, rückläufig</td> <td>1,6 – 1,7 Mio. BP</td> <td>150.000 – 200.000 BP</td> </tr> </tbody> </table>				<u>Europa:</u>	<u>Deutschland:</u>	<u>Hessen:</u>	2.2 Brutbestand 40-80 Mio. BP, rückläufig	1,6 – 1,7 Mio. BP	150.000 – 200.000 BP
<u>Europa:</u>	<u>Deutschland:</u>	<u>Hessen:</u>							
2.2 Brutbestand 40-80 Mio. BP, rückläufig	1,6 – 1,7 Mio. BP	150.000 – 200.000 BP							
3. Vorhabenbezogene Angaben									
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell ☒ Brutvogel ☐ Rastvogel/Nahrungsgast ☐ Durchzügler Revieranzahl und Lage: 1 Revier wurden im UG festgestellt, weitere Reviere befanden sich im Osten min. 220 m von der zukünftigen Gebäudekante entfernt									
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG									
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)									
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? a) Da sich ein Revier der Feldlerche innerhalb des Plangebiets befindet, kommt es durch die Flächeninanspruchnahme zum Zerstören der Fortpflanzungs- und Ruhestätte. (Weitere Reviere der Feldlerche konnten außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. Aufgrund einer ausreichenden Entfernung zur zukünftigen Gebäudekante von ☒ Ja ☐ Nein									

Artenschutzrechtliche Prüfung:
Feldlerche (*Alauda arvensis*)

220 m können Beeinträchtigungen dieser Reviere bspw. durch Kulissenwirkungen von Gebäuden ausgeschlossen werden.)

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?
☒ Ja ☐ Nein

Das Zerstören einer aktiv genutzten Fortpflanzungsstätte kann durch eine Bauzeitbeschränkung (V 01) vermieden werden.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?
☐ Ja ☒ Nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Die Möglichkeit, dass Feldlerchen in Folge des Eingriffs auf benachbarte Bereiche ausweichen können, wird als gering eingeschätzt. Gründe hierfür sind die bereits besetzten Reviere auf der östlichen Teilfläche (B1) sowie Störungen und eine gewisse Kulissenwirkung auf der westlichen Teilfläche (B2).

d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?
☒ Ja ☐ Nein

Durch die Aufwertung geeigneter Flächen auf der Teilfläche B1 kann die Kapazität dieses Lebensraumes erhöht werden. Der Verlust der Brutstätten kann hier durch die Schaffung eines Ersatzlebensraums für Feldvögel auf rund 1 ha (C 01) kompensiert werden.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein
☐ Ja ☒ Nein

4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
☒ Ja ☐ Nein

Im Zuge der Baufeldfreimachung kann es zum Töten oder Verletzen flugunfähiger Jungvögel kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?
☒ Ja ☐ Nein

Ein Töten oder Verletzen von Individuen der Art kann durch eine Bauzeitenbeschränkung (V 01) vermieden werden. Erfolgt der Baubeginn zwischen dem 1. März und dem 31. August, muss zusätzlich eine Vergrämnungsmaßnahme für bodenbrütende Feldvögel durchgeführt werden (V 07), um eine erneute Besiedelung der Flächen durch die Art zu vermeiden.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?
☐ Ja ☒ Nein

entfällt

d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
☐ Ja ☐ Nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

entfällt

Artenschutzrechtliche Prüfung: Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	☐ Ja ☒ Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein	
☐ Ja ☒ Nein	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden Eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 ist aufgrund der weiten Verbreitung und der Mobilität der Art nicht zu erwarten.	☐ Ja ☒ Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? entfällt	☐ Ja ☐ Nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? entfällt	☐ Ja ☐ Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	
☐ Ja ☒ Nein	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? ☐ Ja ☒ Nein	
☐ Ausnahme erforderlich ☒ Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: Ersatzlebensraum für Feldvögel (C 01) Bauzeitenbeschränkung (V 01) Vergrämung von Feldvögeln (V 07)	☒ Vermeidungsmaßnahmen ☒ CEF - Maßnahmen ☐ FCS – Maßnahmen ☒ Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
☐ <u>liegen die Ausnahmenvoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
☐ sind die <u>Ausnahmenvoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

9.3. Grünfink (*Chloris chloris*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Grünfink (<i>Chloris chloris</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
☐	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: *	
☒	Europäische Vogelart	RL Hessen: *	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:		X	
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
• Brütet an Waldrändern, in gehölzreichen Weidelandschaften, Gärten und Städten • In Landschaften und Gärten mit dichten Hecken. Bei der Nahrungssuche oft auf Feldern, Ackern und Gärten zu finden. • Kulturfollower und oft innerhalb von Siedlungen zu finden • Napfförmiges Nest in Laubbäumen oder Sträuchern Häufig gut versteckt in dichten Hecken. Manchmal auch in Fassadenberankungen.		• Grünfinken ernähren sich von Sämereien, Früchten, Knospen und besonders gern Hagebutten. In der Brutzeit besteht die Nahrung auch aus Insekten.	
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
☐ in/an Gebäuden	☐ in Höhlen	☒ in Gebüsch oder Bäumen	☐ auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		☐ ja	☒ nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		☐ ja	☒ nein
<u>Brutverhalten:</u> Einzelbrüter mit saisonaler Monogamie (Saisonehe).			
☐ Eine Brut		☒ Zweitbruten	☐ Mehrfachbruten
Brutzeit: April bis August. Die Brutdauer beträgt 12 bis 15 Tage, die Nestlingszeit 13-16 Tage. In der Regel werden 4 bis 6 Eier gelegt.			
2.1.3 Phänologie			
☐ Langstreckenzieher		☒ Kurzstreckenzieher	
Heimzug: Mitte Februar bis Mitte April		Wegzug: Oktober bis Mitte November	
2.1.4 Verhalten			
Der Grünfink ist gerne in Hecken unterwegs. Im Winter bilden Grünfinken große Schwärme, die teilweise mit anderen Arten vergesellschaftet sind.			
2.2 Brutbestand			
<u>Europa:</u>		<u>Deutschland:</u>	<u>Hessen:</u>

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Grünfink (<i>Chloris chloris</i>)	
14 -32 Mio. BP (BirdLife International 2004)	1,45 – 2,05 Mio. BP (Gerlach et al. 2019)	158.000-195.000 (Werner et. al 2014) >6000 BP (HLNUG 2021)	
3. Vorhabenbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen ☐ potentiell			
☒ Brutvogel ☐ Rastvogel/Nahrungsgast ☐ Durchzügler			
Revieranzahl und Lage: Der Grünfink wurde mit einem Revier innerhalb des Gehölzsaumes um das bestehende Gewerbegebäude im Norden des Plangebiets nachgewiesen.			
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ Ja ☐ Nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)			
Der Grünfink ist im Rahmen des Vorhabens von einem Verlust der als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienenden Gehölze betroffen.			
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ Ja ☐ Nein Das Zerstören einer aktiv genutzten Fortpflanzungsstätte kann durch eine Bauzeitbeschränkung (V 01) vermieden werden.			
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) ☒ Ja ☐ Nein Da die Art über ein sehr breites Habitatspektrum verfügt und im Umfeld weiterhin eine hohe Anzahl an geeigneten Brutgehölzen vorhanden sein wird, kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für die Art gewahrt bleibt.			
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ Ja ☐ Nein Entfällt			
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein			
☐ Ja ☒ Nein			
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☒ Ja ☐ Nein Im Rahmen der Baufeldfreimachung kann es zum Töten oder Verletzen von noch nicht flugfähigen Jungtieren kommen.			
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ Ja ☐ Nein Ein Töten oder Verletzen von Individuen der Art kann durch eine Bauzeitenbeschränkung (V 01) vermieden werden.			
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ Ja ☒ Nein			
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) ☐ Ja ☐ Nein Entfällt			
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ☐ Ja ☒ Nein			

Artenschutzrechtliche Prüfung: Grünfink (<i>Chloris chloris</i>)	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein“ ☐ Ja ☒ Nein	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch Störung ist aufgrund der weiten Verbreitung und Mobilität der Art ausgeschlossen.	☐ Ja ☒ Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Entfällt	☐ Ja ☐ Nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? Entfällt	☐ Ja ☐ Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? ☐ Ja ☒ Nein	
☐ Ausnahme erforderlich	☒ Ausnahme nicht erforderlich
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: Bauzeitenbeschränkung (V 01)	☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF - Maßnahmen ☐ FCS – Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
☐ <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
☐ sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

9.4. Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)		
1. Allgemeine Angaben		
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe		
☐	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: *
☒	Europäische Vogelart	RL Hessen: *
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)		

Artenschutzrechtliche Prüfung: Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:		X	
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u> Besiedelt Wälder mit reichem Unterwuchs aber auch Siedlungsbereich, solange ausreichend Hecken und Gehölze vorhanden sind		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u> Im Sommer stehen Insekten und Spinnen im Vordergrund, während im Winter überwiegend Samen aufgenommen werden	
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
☐ in/an Gebäuden	☐ in Baumhöhlen	☒ in Gebüsch oder Bäumen	☐ auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		☐ ja	☐ nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		☐ ja	☐ nein
<u>Brutverhalten:</u>			
☐ Eine Brut	☒ Zweitbruten	☐ Mehrfachbruten	
Brutzeit: Legebeginn ab Anfang April, Zweitbruten ab Anfang Juni, Anfang Juli endet die Brutzeit			
2.1.3 Phänologie			
☐ Langstreckenzieher	☒ Kurzstreckenzieher		
Heimzug: Anfang März bis Anfang Mai		Wegzug: -	
2.2 Brutbestand			
<u>Europa:</u>	<u>Deutschland:</u>	<u>Hessen:</u>	
12.000.000-26.000.000	1.250.000-1.750.000 Rev.	> 6.000 BP	
3. Vorhabenbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen		☐ potentiell	
☒ Brutvogel	☐ Rastvogel/Nahrungsgast	☐ Durchzügler	

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)
Revieranzahl und Lage: Die Art wurde 2021 mit einem Revier im Plangebiet im Bereich der Gehölze östlich des bestehenden Gewerbegebäudes lokalisiert. Im Jahr 2025 hat sich der Bestand der Heckenbraunelle in diesem Bereich auf vier Reviere erhöht.	
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Während der Brutzeit können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zerstört werden.	☒ Ja ☐ Nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Das Zerstören einer aktiv genutzten Fortpflanzungsstätte kann durch eine Bauzeitbeschränkung (V 01) vermieden werden.	☒ Ja ☐ Nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Da die Art über ein sehr breites Habitatspektrum verfügt, ist von einer hohen Anpassungsfähigkeit der Art auszugehen. Für die Art in Struktur und Ausdehnung geeignete Heckenstrukturen befinden sich östlich des PG, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Art gewahrt bleibt.	☒ Ja ☐ Nein
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? Entfällt	☐ Ja ☐ Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Während der Brutzeit können Tiere Verletzt und getötet werden.	☒ Ja ☐ Nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Bauzeitenbeschränkung V 01	☒ Ja ☐ Nein
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ Ja ☒ Nein
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) entfällt	☐ Ja ☐ Nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	☐ Ja ☒ Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein	
☐ Ja ☒ Nein	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden	☐ Ja ☒ Nein
Eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 ist nicht zu erwarten.	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ Ja ☐ Nein
Entfällt	
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	☐ Ja ☐ Nein
Entfällt	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	
☐ Ja ☒ Nein	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?	
☐ Ja ☒ Nein	
☐ Ausnahme erforderlich ☒ Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen Artenschutzprüfung abgeschlossen	
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: Bauzeitenbeschränkung (V 01)	☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF - Maßnahmen ☐ FCS – Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
☐ <u>liegen die Ausnahmenvoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
☐ sind die <u>Ausnahmenvoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

9.5. Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	
1. Allgemeine Angaben	
1.1 Schutzstatus und Gefährdungstufe	
☐	FFH-RL-Anhang IV-Art RL Deutschland: V

Artenschutzrechtliche Prüfung: Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)			
☒	Europäische Vogelart	RL Hessen: V	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:		X	
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
- ursprünglicher Felsenbrüter besiedelt Dörfer und Städte - Brut in Lehmnestern in Gebäuden (Ställe u.a.)		- ernährt sich von fliegenden Insekten, die je nach Wetterlage im freien Luftraum oder auch im Tiefflug über Wiesen und Gewässern erbeutet werden. - Die Jagdgebiete liegen auch weit abseits der Brutplätze, beim Mauersegler bis über 100 km	
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
☒ in/an Gebäuden	☐ in Baumhöhlen	☐ in Gebüsch oder Bäumen	☐ auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		☒ ja	☐ nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		☐ ja	☒ nein
<u>Brutverhalten:</u>			
☐ Eine Brut	☐ Zweitbruten	☒ Mehrfachbruten	
Brutzeit: Eiablage Erstbrut ab Anfang Mai, Drittgelege bis Anfang September, Jungvögel ab Mitte/Ende Mai			
2.1.3 Phänologie			
☒ Langstreckenzieher		☐ Kurzstreckenzieher	
Heimzug: Ankunft Anfang April		Wegzug: Ende Juni bis Oktober	
2.1.4 Verhalten			
Aktivität stark wetterabhängig, eher tagaktiv aber ziehen auch nachts. Nahrungssuche in der Luft, je nach Witterung und Insektenangebot in wechselnden Gebieten und Höhen (häufig unterhalb der Mehlschwalbe).			
2.2 Brutbestand		<u>Europa:</u>	<u>Deutschland:</u>
RS: 16 – 36 Mio. BP		RS: 950.000 – 1.600.000 BP	<u>Hessen:</u> RS: 30.000 – 50.000 BP
3. Vorhabenbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen		☐ potentiell	
☒ Brutvogel	☐ Rastvogel/Nahrungsgast	☐ Durchzügler	
Revieranzahl und Lage: Die Rauchschwalbe wurde im Jahr 2025 erstmals als Brutvogel in einer Gewerbehalle innerhalb des Plangebiets nachgewiesen werden. Im Gebäudeinneren wurden 10 Brutstätten festgestellt.			
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			

Artenschutzrechtliche Prüfung: Rauchschnalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	
a)	Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☒ Ja ☐ Nein Im Zuge des Vorhabens ist die Rauchschnalbe einem nachhaltigen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Abrissarbeiten ausgesetzt.
b)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ Ja ☒ Nein Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art kann nicht vermieden werden.
c)	Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☐ Ja ☒ Nein Ein Ausweichen der Art auf vorhandene Strukturen ist nicht zu erwarten, da die Art im inneren von Gebäuden brütet welche in der Regel nur sehr begrenzt vorhanden bzw. für die Tiere zugänglich sind.
d)	Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☒ Ja ☐ Nein Um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Vorfeld des Eingriffes zu wahren, ist ein Ersatzbruthabitat für die Rauchschnalbe (C 02) in Form einer Überdachungskonstruktion zu errichten. Um die Annahmewahrscheinlichkeit zu erhöhen sind die Tiere akustisch anzulocken.
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a)	Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☒ Ja ☐ Nein Im Zuge von Abrissarbeiten kann es zum Töten oder Verletzen von Individuen der Art kommen.
b)	Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ Ja ☐ Nein Eine Gefährdung von Individuen der Art kann durch eine Bauzeitenbeschränkung (V 01) vermieden werden, sodass Abrissarbeiten nur außerhalb der Brutzeit der Art stattfinden.
c)	Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ Ja ☐ Nein Entfällt
d)	Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☐ Ja ☐ Nein Entfällt
e)	Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ☐ Ja ☒ Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a)	Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden ☒ Ja ☐ Nein Eine erhebliche Störung der Art ist aufgrund der engen Bindung der Art an spezielle Habitatstrukturen nicht auszuschließen.
b)	Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ Ja ☐ Nein Durch eine Kompensation der Brutstätten im Vorlauf des Vorhabens (C 02) und eine Bauzeitenbeschränkung (V 01) kann eine erhebliche Störung vermieden werden.

Artenschutzrechtliche Prüfung: Rauchschnalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ☒ Ja ☐ Nein	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? ☐ Ja ☒ Nein	
☐ Ausnahme erforderlich ☒ Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen Artenschutzprüfung abgeschlossen	
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: Bauzeitenbeschränkung (V 01) Ersatzbruthabitat für die Rauchschnalbe (C 02)	☒ Vermeidungsmaßnahmen ☒ CEF - Maßnahmen ☐ FCS – Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist. ☐ <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL ☐ sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

9.6. Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
☐	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: 2	
☒	Europäische Vogelart	RL Hessen: 2	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzu- reichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:			X
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
Bruthabitat und Lebensraum:		Jagdhabitat und Beutespektrum:	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)			
• Offene Lebensräume bzw. halboffene Kulturlandschaften; Agrargebiete als Sekundärhabitats • Sowohl in extensiv als auch in intensiv genutzten Gebieten, vorrangig in wärmebegünstigten Lagen • Günstig sind Gebüschgruppen, Brachen, Saumstrukturen und kurzrasige Flächen (z. B. Wege) sowie Stellen ohne Vegetation (Staubbad) • Überwiegend wird pflanzliche Kost (Knospen, Samen, Blüten, Blatteile) aufgenommen • Im Sommer auch hoher Anteil tierischer Kost (Insekten, Würmer etc.) • Jungvögel werden die ersten Tage nur mit Insekten gefüttert			
2.1.2 Brutbiologie <u>Nest:</u> ☐ in/an Gebäuden ☐ in Baumhöhlen ☐ in Gebüsch oder Bäumen ☒ auf dem Boden Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht): ☐ ja ☒ nein Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest): ☒ ja ☐ nein <u>Brutverhalten:</u> ☒ Eine Brut ☐ Zweitbruten ☐ Mehrfachbruten Brutzeit: Eiablage ab Mitte April bis Ende August, hauptsächlich im Mai. Jungvögel ab Ende Mai oder Anfang Juni.			
2.1.3 Phänologie ☐ Langstreckenzieher ☐ Kurzstreckenzieher Standvogel, gelegentlich Winterflucht über kurze Distanzen			
2.2 Brutbestand	<u>Europa:</u> 1,6 – 3,1 Mio. BP	<u>Deutschland:</u> 56.000 – 91.000 BP	<u>Hessen:</u> 4.000 – 7.000 BP
3. Vorhabenbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell ☒ Brutvogel ☐ Rastvogel ☐ Durchzügler Revieranzahl und Lage: 2021, 2023 wurde je ein Revierpaar des Rebhuhns innerhalb des Plangebiets nachgewiesen. Die im Jahr 2025 erneut durchgeführte Erhebung des Rebhuhns führte zu einem ähnlichen Ergebnis. So wurde ein Revier des Rebhuhns im Zentrum des Plangebiets nachgewiesen. Der Randbereich im Nordosten des Plangebiets umfasst einen Teilbereich eines zweiten Reviers. Auf der östlichen Teilfläche des Untersuchungsgebiets (B1) wurden sieben weitere Reviere nachgewiesen (inklusive des Hauptteils des oben genannten Randreviers).			
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			

Artenschutzrechtliche Prüfung: Rebhuhn (*Perdix perdix*)**4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)**

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?**

☒ Ja ☐ Nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Auf Grund des Nachweises eines Reviers des Rebhuhns ist vom Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen. Des Weiteren ist ein Teilbereich eines zweiten Revieres durch eine kulissenbedingte Entwertung von Habitatstrukturen betroffen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ Ja ☐ Nein

Bei einer Baufeldräumung im Winterhalbjahr (V 01) ist nicht mit dem Verlust einer aktiven Brutstätte zu rechnen.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**

☐ Ja ☒ Nein

Angesichts des landes- und bundesweiten Rückgangs der Art muss davon ausgegangen werden, dass zusätzliche Aufnahmekapazitäten der umgebenden Ackerflächen nur dann zur Verfügung stehen, wenn die Rahmenbedingungen entsprechend verbessert werden (Plan Ö 2021).

- d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**

☒ Ja ☐ Nein

Die verloren gehenden Habitate müssen durch ein Ausgleichskonzept im räumlichen Umfeld kompensiert werden. Hierfür kann ein Ersatzlebensraum für Feldvögel auf 1 ha (C 01) geschaffen werden, der auch der Feldlerche zu Gute kommt. Die Maßnahme ist örtlich so auszurichten, dass sie auch zu einer Aufwertung des nur in Teilen beeinträchtigten Reviers östlich des PG führt. Der Ausgleich sollte im Bereich der Teilfläche B1 durchgeführt werden

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein

☐ Ja ☒ Nein
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**

☒ Ja ☐ Nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es kann zu einer Gefährdung von Individuen im Zuge der Baumaßnahmen kommen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ Ja ☐ Nein

Ein Töten oder Verletzen von Individuen der Art kann durch eine Bauzeitenbeschränkung (V 01) vermieden werden. Erfolgt der Baubeginn zwischen dem 1. März und dem 31. August, muss zusätzlich eine Vergrämungsmaßnahme für bodenbrütende Feldvögel durchgeführt werden (V 07), um eine erneute Besiedelung der Flächen durch die Art zu vermeiden.

Artenschutzrechtliche Prüfung: Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ Ja ☒ Nein
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) entfällt	☐ Ja ☐ Nein
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	☐ Ja ☒ Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein	
☐ Ja ☒ Nein	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden Der Zustand der Lokalpopulation wird sich durch Störungen nicht erheblich verschlechtern.	☐ Ja ☒ Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? entfällt	☐ Ja ☐ Nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? entfällt	☐ Ja ☐ Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	
☐ Ja ☒ Nein	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?	
☐ Ja ☒ Nein	
☐ Ausnahme erforderlich	☒ Ausnahme nicht erforderlich
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: Ersatzlebensraum für Feldvögel (C 01) Bauzeitenbeschränkung (V 01) Vergrämung von Feldvögeln (V 07)	☒ Vermeidungsmaßnahmen ☒ CEF - Maßnahmen ☐ FCS – Maßnahmen ☒ Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
☐ <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
☐ sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

9.7. Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
☐	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: *	
☒	Europäische Vogelart	RL Hessen: *	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:			X
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
Bevorzugter Lebensraum sind halboffene bis offene Landschaften, die einen dichten Bewuchs aus Hochstauden aufweisen. Die Art kann an Waldrändern, Brachen aber auch Gräben verschiedener Art vorkommen		Die Art ernährt sich von Spinnen und kleinen Insekten	
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u> Das Nest wird als Napfnest in dichter Hochstaudenvegetation angelegt.			
☐	in/an Gebäuden	☐	in Baumhöhlen
☒	in Gebüsch oder Bäumen	☐	auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		☐	ja
		☒	nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		☐	ja
		☐	nein
<u>Brutverhalten:</u>			
☒	Eine Brut	☐	Zweitbruten möglich
		☐	Mehrfachbruten
Brutzeit: Legeperiode zwischen Anfang Mai und Anfang Juli			
2.1.3 Phänologie			
☒	Langstreckenzieher	☐	Kurzstreckenzieher
Heimzug: Ende April bis Mitte Juni		Wegzug: Mitte Juli	
2.1.4 Verhalten			
Die Art ist tag-, dämmerungs- und nachtaktiv. Reviergesang auch nach Sonnenuntergang.			
2.2 Brutbestand			
<u>Europa:</u>		<u>Deutschland:</u>	<u>Hessen:</u>
3.200.000-6.800.000 BP		290.000-420.000 Rev.	> 6.000 BP
3. Vorhabenbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
☒	nachgewiesen	☐	potenziell

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>)
☒ Brutvogel	☐ Rastvogel/Nahrungsgast	☐ Durchzügler
Lage: Der Sumpfrohrsänger wurde mit zwei Revieren Gehölzsaumes um das bestehende Gewerbegebäude im Norden des Plangebiets nachgewiesen.		
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG		
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)		
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☒ Ja ☐ Nein	
Im Zuge der Baufeldfreimachung kommt es zum Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.		
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ Ja ☒ Nein	
Das Zerstören einer aktiv genutzten Fortpflanzungsstätte kann durch eine Bauzeitbeschränkung (V 01) vermieden werden.		
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	☐ Ja ☒ Nein	
Der Sumpfrohrsänger ist auf hochstaudenreiche Gräben und Vegetationsbestände als Habitat angewiesen. Derlei Vegetationsbestände sind im Umfeld des Plangebiets in begrenztem Maße vorhanden, weshalb ein Ausweichen der Art in die Umgebung nicht ohne weiteres angenommen werden kann.		
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☒ Ja ☐ Nein	
Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Sumpfrohrsängers kann durch Neuanlage eines hochstaudenreichen Saumes im räumlichen Umfeld kompensiert werden (C 04 – Entwicklung eines strukturreichen Grabensaums).		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein		
☐ Ja ☒ Nein		
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☒ Ja ☐ Nein	
Da sich ein Revier des Sumpfrohrsängers innerhalb des Eingriffsgebiets befindet, kann es im Zuge der Baufeldfreimachung zum Töten oder Verletzen von noch flugunfähigen Jungtieren der Art kommen.		
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ Ja ☐ Nein	
Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Vögel kann ein Töten oder Verletzen von noch flugunfähigen Jungtieren der Art vermieden werden (V 01).		
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ Ja ☒ Nein	
d) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	☐ Ja ☒ Nein	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein		
☐ Ja ☒ Nein		
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden	☐ Ja ☒ Nein	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>)	
Aufgrund der Betroffenheit von zwei Revieren des Sumpfrohrsängers kann eine erhebliche Störung durch den Eingriff ausgeschlossen werden.	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ Ja ☐ Nein
entfällt	
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	☐ Ja ☐ Nein
entfällt	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? ☐ Ja ☒ Nein	
☐ Ausnahme erforderlich ☒ Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen Artenschutzprüfung abgeschlossen	
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: Bauzeitenbeschränkung (V 01) Entwicklung eines strukturreichen Grabensaums (C 04)	☒ Vermeidungsmaßnahmen ☒ CEF - Maßnahmen ☐ FCS – Maßnahmen ☒ Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
☐ liegen die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
☐ sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

9.8. Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
☐	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: *	
☒	Europäische Vogelart	RL Hessen: *	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:		X	
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
Bruthabitat und Lebensraum:			
Jagdhabitat und Beutespektrum:			
Halboffene und offene Landschaften verschiedenster Art			

Artenschutzrechtliche Prüfung: Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)							
Wichtig sind Gebäude oder Bäume für die Brut	- Ernährt sich hauptsächlich von Kleinsäugern und kleinen Singvögeln. Eidechsen, Regenwürmer und verschiedene Insekten ergänzen das Nahrungsspektrum - Gejagt wird aus dem Flug oder per Ansitzjagt						
2.1.2 Brutbiologie <u>Nest:</u> Als Niststandort werden Nischen in Gebäuden aber auch Felswänden angenommen. Gerne werden auch alte Krähenester angenommen. ☒ in/an Gebäuden ☐ in Baumhöhlen ☒ in Gebüsch oder Bäumen ☐ auf dem Boden Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht): ☐ ja ☐ nein Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest): ☒ ja ☐ nein <u>Brutverhalten:</u> monogame Saisonhe, bei guten Habitatbedingungen auch Brut in lockeren Kolonien ☒ Eine Brut ☐ Zweitbruten ☐ Mehrfachbruten Brutzeit: Eiablage Mitte März bis Mitte Mai, Legedatum aber breit gestreut. Erste Flüge Jungvögel meist Ende Juni.							
2.1.3 Phänologie ☐ Langstreckenzieher ☒ Kurzstreckenzieher Heimzug: Hauptdurchzug im März Wegzug: -							
2.1.4 Verhalten							
2.2 Brutbestand	<table> <tr> <td><u>Europa:</u></td> <td><u>Deutschland:</u></td> <td><u>Hessen:</u></td> </tr> <tr> <td>330.000-500.000. BP</td> <td>44.000-73.000 Rev.</td> <td>4.000 – 6.000 BP</td> </tr> </table>	<u>Europa:</u>	<u>Deutschland:</u>	<u>Hessen:</u>	330.000-500.000. BP	44.000-73.000 Rev.	4.000 – 6.000 BP
<u>Europa:</u>	<u>Deutschland:</u>	<u>Hessen:</u>					
330.000-500.000. BP	44.000-73.000 Rev.	4.000 – 6.000 BP					
3. Vorhabenbezogene Angaben							
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potentiell ☐ Brutvogel ☒ Rastvogel / Nahrungsgast ☐ Durchzügler Revieranzahl und Lage: -							
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG							
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)							
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ Ja ☒ Nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Die Art suchte das Plangebiet als Nahrungsgast bzw. Rastvogel auf. Brutstätten sind im Wirkraum des Vorhabens nicht vorhanden.							
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ Ja ☐ Nein entfällt							
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☐ Ja ☐ Nein entfällt							
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ Ja ☐ Nein entfällt							

Artenschutzrechtliche Prüfung: Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Die Art suchte das Plangebiet als Nahrungsgast bzw. Rastvogel auf. Ein Töten oder Verletzen der mobilen Tiere ist ausgeschlossen.	☐ Ja ☒ Nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? entfällt	☐ Ja ☐ Nein
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? entfällt	☐ Ja ☐ Nein
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) entfällt	☐ Ja ☐ Nein
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	
☐ Ja ☒ Nein	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein	
☐ Ja ☒ Nein	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden Da der Turmfalke ein ausgesprochen weites Spektrum an Habitaten als Nahrungshabitat nutzt, ist von keiner Beeinträchtigung der Art durch den teilweisen Verlust von Nahrungshabitaten im Zuge des Vorhabens auszugehen. Auch ist aufgrund der Beobachtung lediglich einzelner Tiere keine erhebliche Störung der Art zu erwarten, die Offen- und Halboffenlandhabitate unterschiedlichster Ausprägung besiedelt und weit verbreitet ist. Eine Störung mit Beeinträchtigung der lokalen Population ist somit auszuschließen.	☐ Ja ☒ Nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? entfällt	☐ Ja ☐ Nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? entfällt	☐ Ja ☐ Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	
☐ Ja ☒ Nein	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?	
☒ Ja ☐ Nein	
☐ Ausnahme erforderlich ☒ Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	☐ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF - Maßnahmen ☐ FCS – Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
☐ liegen die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
☐ sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

9.9. Girlitz (*Serinus serinus*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*) und Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Girlitz (<i>Serinus serinus</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) und Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
☐	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: */V / 3	
☒	Europäische Vogelart	RL Hessen: * / 3 / 3	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Europa:			
Deutschland:			
Hessen:			X/X/X
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
- Alle Vogelarten auf ruderalen Standorten und Brachen. Halboffene, mosaikartig strukturierte, offene bis halboffene Landschaften, mit hohem Strukturanteil von Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen - Nest in Laubbäumen oder Büschen - Oft innerhalb von Siedlungen		- Stieglitze nutzen vor allem Hochstaudenfluren als Nahrungsquelle - Alle drei Vogelarten bevorzugen Sämereien	
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
☐	in/an Gebäuden	☐	in Höhlen
☒	in Gebüsch oder Bäumen	☐	auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		☐	ja
		☒	nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Girlitz (*Serinus serinus*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*) und Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Brutplatztreue

(gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):

☐ ja

☒ nein

Brutverhalten: Alle drei Vogelarten Einzelbrüter mit saisonaler Monogamie.

☐ Eine Brut

☒ Zweitbruten

☐ Mehrfachbruten

Brutzeit: Eiablage Ende Mai bis Anfang September. Flüge Jungvögel ab Ende Mai, Jungvögel von Zweitbruten Anfang Oktober.

2.1.3 Phänologie

☐ Langstreckenzieher

☒ Kurzstreckenzieher

Heimzug:

Wegzug:

2.2 Brutbestand

Europa:

S.: 12-29 Mio. BP

G.: 8-10 Mio. BP

B.: 10-28 Mio. BP

Deutschland:

S.: 300.000-600.000 BP

G.: k.A.

B.: 380.000-830.000 BP

Hessen:

S.: 30.000-38.000 BP

G.: 15.000-30.000 BP

B.: 10.000-20.000 BP

3. Vorhabenbezogene Angaben

3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen

☐ potenziell

☒ Brutvogel

☒ Rastvogel/Nahrungsgast (Bluthänfling)

☐ Durchzügler

Revieranzahl und Lage:

Im Gehölzbestand innerhalb des Planungsraums konnte 2021 ein Revier des Bluthänflings und ein Revier des Stieglitzes festgestellt werden. Im Jahr 2025 hat sich der Brutbestand auf zwei Reviere des Bluthänflings, vier Reviere des Stieglitzes und ein Revier des Girlitzes erhöht.

Im Gehölzsaum um das bestehende Gewerbegebäude im Norden des Plangebiets befand sich neben beiden Revieren des Bluthänflings auch ein Revier des Stieglitzes. Die drei verbleibenden Reviere des Stieglitzes befanden sich im Bereich des südlichen Gehölzsaumes der teilweise außerhalb des Plangebiets liegt und dort erhalten bleibt. Der Girlitz besiedelte eine Gehölzreihe westlich der Wilhelm-Leuschner-Straße. Diese ist ebenfalls für den Erhalt vorgesehen.

4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Girlitz (*Serinus serinus*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*) und Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

a) (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da sich einige der nachgewiesenen Reviere der Arten innerhalb des Plangebiets befinden, kann es zum Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten kommen.

☒ Ja ☐ Nein

Eine Beeinträchtigung von Habitaten der Finkenarten über die in Anspruch genommene Fläche hinaus findet nicht statt, da Bluthänfling, Stieglitz und Girlitz als sehr gering störungsempfindlich gelten (Bernotat & Dierschke 2021)

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ Ja ☐ Nein

Bei einer Baufeldräumung im Winterhalbjahr (V 01) ist nicht mit dem Verlust von Brutstätten zu rechnen.

c) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**

☒ Ja ☐ Nein

Es ist vom Wirken der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugehen. Der teilweise Verlust von Gehölzen, kann von diesen kurzfristig durch das Ausweichen in Alternativhabitate in der Umgebung kompensiert werden. Ein akuter Mangel an als Brutstätte geeigneten Gehölzen ist aufgrund des südlich gelegenen, durch Grünflächen geprägten Siedlungsbereichs nicht zu erwarten. Um mittelfristig eine ausreichende Habitatqualität für die Finkenarten aufrecht zu erhalten, sind die wegfallenden Gehölze im Rahmen der Kompensation als Strauch-Baumhecke mit staudenreichem Saum innerhalb des PG herzustellen (K 01).

d) **Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**

☐ Ja ☐ Nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein

☐ Ja ☒ Nein

4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**

☒ Ja ☐ Nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Rahmen der Baufeldfreimachung kann es zum Töten oder Verletzen von noch nicht flugfähigen Jungtieren kommen.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

☒ Ja ☐ Nein

Bei einer Baufeldräumung im Winterhalbjahr (V 01) können Gelege- und Jungvogelverluste sicher ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliche Prüfung: Girlitz (*Serinus serinus*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*) und Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ Ja ☒ Nein

d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☐ Ja ☐ Nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

entfällt

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ☐ Ja ☒ Nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein“ ☐ Ja ☒ Nein

4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ Ja ☒ Nein

Die Lokalpopulationen der Arten werden nicht erheblich beeinträchtigt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ Ja ☐ Nein
entfällt

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ Ja ☐ Nein
entfällt

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein

5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Ausnahme erforderlich ☒ Ausnahme nicht erforderlich

Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

Artenschutzprüfung abgeschlossen

6 Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Bauzeitenbeschränkung (V 01)

Strauch-Baumhecke für Finkenvögel (K 01)

☒ Vermeidungsmaßnahmen

☐ CEF - Maßnahmen

☐ FCS – Maßnahmen

☐ Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Artenschutzrechtliche Prüfung: Girlitz (*Serinus serinus*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*) und Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

9.10. Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
☐	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: -	
☒	Europäische Vogelart	RL Hessen: -	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:		X	
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
- Halboffene Landschaften, insb. Auengebiete mit angrenzenden Waldrändern - Parks und Siedlungsbereiche - Feuchte, kurzrasige Wiesen und Weiden oder Rasenflächen benötigt - Brütet teilweise in lockeren Kolonien		- Nahrungssuche auf kurzrasigem Grünland aller Art - Regenwürmer, Insekten und andere Wirbellose - ab Spätsommer bis zum Frühjahr Beeren und Früchte / Fallobst	
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
☐ in/an Gebäuden	☐ in Baumhöhlen	☒ in Gebüsch oder Bäumen	☐ auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		☐ ja	☒ nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		☐ ja	☒ nein
<u>Brutverhalten:</u> Kolonie- und Einzelbrüter, gelegentlich auch Zweitbruten			
☒ Eine Brut		☐ Zweitbruten	☐ Mehrfachbruten

Artenschutzrechtliche Prüfung: Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)	
Brutzeit: Legebeginn ab Anfang April, überwiegend Mitte/Ende April, Schlupf der Jungvögel hauptsächlich Ende April/Anfang Mai	
2.1.3 Phänologie	☐ Langstreckenzieher ☒ Kurzstreckenzieher
Heimzug: ab Anfang Februar bis Mitte April Wegzug: vom Nahrungsangebot abhängig	
2.1.4 Verhalten	teils ganzjährig im Revier, vielfach aber auch Verstreichen nach Süden, freie Habitats werden von Wintergästen aus Norden belegt
2.2 Brutbestand	Europa: 14 – 24 Mio. BP Deutschland: 350.000 – 600.000 BP Hessen: 20.000 – 35.000 BP
3. Vorhabenbezogene Angaben	
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell ☒ Brutvogel ☒ Rastvogel/Nahrungsgast ☐ Durchzügler	
Revieranzahl und Lage: Die Wacholderdrossel wurde mit einem Revier innerhalb des Plangebiets nachgewiesen, welches im Zuge der Flächeninanspruchnahme verloren gehen wird. Ein weiteres Revier befand sich südlich des Plangebiets in einem Baumbestand. Aufgrund der Nähe zum Plangebiet ist somit von einer Betroffenheit zweier Reviere der Wacholderdrossel auszugehen. Im Rahmen der Rastvogelkartierung wurden 8 Wacholderdrosseln nahrungssuchend im Plangebiet nachgewiesen.	
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☒ Ja ☐ Nein Im Zuge der Baufeldfreimachung kann es zum Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ Ja ☐ Nein Das Zerstören einer aktiv genutzten Fortpflanzungsstätte kann durch eine Bauzeitbeschränkung (V 01) vermieden werden.
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	☒ Ja ☐ Nein Da sich im Umfeld des Plangebiets zahlreich Grünland befindet und die Lahn mit ihrem Gehölzsaum ein hochwertiges Bruthabitat für die Art darstellt, kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ Ja ☐ Nein entfällt
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☒ Ja ☐ Nein Da sich Reviere der Wacholderdrossel innerhalb des Eingriffsgebiets befinden, kann es im Zuge der Baufeldfreimachung zum Töten oder Verletzen von noch flugunfähigen Jungtieren der Art kommen.
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ Ja ☐ Nein Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Vögel kann ein Töten oder Verletzen von noch flugunfähigen Jungtieren der Art vermieden werden (V 01).

Artenschutzrechtliche Prüfung: Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)	
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ Ja ☒ Nein
d) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	☐ Ja ☒ Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein	
☐ Ja ☒ Nein	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden Da sich insbesondere östlich des Plangebiets zahlreiche Grünlandflächen befinden und die Lahn mit ihrem Gehölzsaum ein hochwertiges Brut- und Nahrungshabitat für die Art darstellt, bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Auch eine erhebliche Störung der Art durch die Reduktion des Überwinterungshabitats kann somit ausgeschlossen werden.	☐ Ja ☒ Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? entfällt	☐ Ja ☐ Nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? entfällt	☐ Ja ☐ Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	
☐ Ja ☒ Nein	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? ☐ Ja ☒ Nein	
☐ Ausnahme erforderlich ☒ Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen Artenschutzprüfung abgeschlossen	
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: Bauzeitenbeschränkung (V 01)	☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF - Maßnahmen ☐ FCS – Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist. ☐ <u>liegen die Ausnahmenvoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL ☐ sind die <u>Ausnahmenvoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

9.1. Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
☒	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: V	
☐	Europäische Vogelart	RL Hessen: D (Daten unzureichend)	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:		X	
Hessen:		X	
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Lebensraum und Aktionsradius:</u>		<u>Nahrung:</u>	
- Die Haselmaus ist eng an Vorkommen von Gehölzen gebunden - Bevorzugt werden Laubmischwälder mit gut entwickelter, vielfältiger Strauchschicht sowie Verjüngungsstadien von Wäldern - Das Vorkommen der Hasel ist kein obligatorischer Faktor für die Haselmaus - Bedeutsam ist eine hohe Diversität von Bäumen und Sträuchern - Reviergröße abhängig vom Nahrungsangebot, angegeben werden Werte zwischen 0,19 und 0,73 ha bzw. im Jahresverlauf insgesamt bis zu 1 ha		Ändert sich im Jahresverlauf je nach Angebot: - im Frühjahr Blütenknospen, Blüten, Insekten, ggf. Nüsse und ähnliche Früchte aus dem Vorjahr - Im Sommer Beeren (z.B. Walderdbeere, Heidelbeere, Weißdorn), Pflanzenteile bestimmter Pflanzen - Im Herbst Beeren (Schlehe, Eberesche), Nussfrüchte und Samen (z. B. Haselnuss, Eichel, Buchecker, Esche, Ahorn), Knospen und Kätzchen sowie Insekten gebunden	
<u>Nester und Verstecke:</u>			
- Haselmäuse bauen fein verwobene Sommernester aus Pflanzenmaterialien in dichte Gebüsche (z. B. Brombeerhecken) und Astquirle kleiner Bäume, in Baumhöhlen, Nistkästen und anderen Nischen, aber auch am Boden - Winternester werden am / im Boden gebaut und sind aufgrund der benötigten Isolierung dicker			
2.1.2 Fortpflanzung			
- Paarung erfolgt kurz nach dem Winterschlaf, hauptsächlich im Mai - Geburt nach rund 25 Tagen - Erste Würfe im Mittelgebirgsraum Ende Mai / Anfang Juni, spätestens noch im Oktober - Haselmäuse können zweimal jährlich werfen, Regelfall ist ein Wurf - Es werden 3 – 6 Jungtiere geboren			
2.2 Verbreitung			
In Europa und Kleinasien etwa bis in Höhe Südschwedens, im Westen bis zu den Pyrenäen, im Osten bis an die Wolga. Im Mittelmeerraum Inselpopulationen. In Hessen wohl recht weite Verbreitung, aber in geringer Dichte und mit (Kenntnis-) Lücken.			
3. Vorhabenbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen		☐ potentiell	
Nachweis von besetzten Verstecken? ☐ ja ☒ nein			
Wenn ja, wo im Plangebiet?			
Südwestlich im Plangebiet konnten im Jahr 2021 drei Nester in Nesting-Tubes nachgewiesen werden, welche auf die Haselmaus hindeuten.			
Die im Jahr 2025 erneut vorgenommenen Untersuchungen erbrachten trotz einer deutlich höheren Suchintensität weder Nachweise, noch Hinweise auf ein Vorkommen der Haselmaus. Dies kann auf ein Fehlen der Art oder eine lediglich sehr geringe Populationsdichte hinweisen (Bright et al 1990). Ein Vorkommen von			

Artenschutzrechtliche Prüfung: Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	
Haselmäusen in den potentiell für die Art geeigneten Hecken im Norden und Nordwesten des PG wird aufgrund des Ausbleibens von Nachweisen in beiden Jahren jedoch sicher ausgeschlossen.	
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Die von der Haselmaus besiedelten Gehölze bleiben erhalten.	☐ Ja ☒ Nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ Ja ☒ Nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Es ist kein Eingriff in das Habitat der Haselmaus vorgesehen.	☒ Ja ☐ Nein
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? entfällt	☐ Ja ☐ Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Es ist kein Eingriff in das Habitat der Haselmaus vorgesehen, weshalb eine Gefährdung von Individuen ausgeschlossen ist. Sollte kleinräumig in den südwestlichen Gehölzbestand eingegriffen werden müssen, ist dies als schonende Rodung umzusetzen (V 04).	☐ Ja ☒ Nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? entfällt	☐ Ja ☒ Nein
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? entfällt	☐ Ja ☐ Nein
d) Wenn JA - Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) entfällt	☐ Ja ☐ Nein
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	☐ Ja ☒ Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ Ja ☒ Nein
Es ist kein Eingriff in das Habitat der Haselmaus vorgesehen, weshalb eine Störung von Haselmäusen ausgeschlossen ist. Eine Störung durch die Bautätigkeit oder den Betrieb ist nicht zu erwarten, da die Art als wenig störungsempfindlich gilt.	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ Ja ☐ Nein
entfällt	
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	☐ Ja ☐ Nein
entfällt	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? ☐ Ja ☒ Nein	
☐ Ausnahme erforderlich ☒ Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen Artenschutzprüfung abgeschlossen	
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	☐ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF - Maßnahmen ☐ FCS – Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
☐ <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
☐ sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

9.2. Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
☒	FFH-RL-Anhang IV-Art		
☐	Europäische Vogelart		
RL Deutschland: -			
RL Bayern: *			
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:	X		
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			

Artenschutzrechtliche Prüfung: Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen	
2.1.1 Habitatansprüche	
<u>Sommerquartiere</u> • kommt in nahezu allen Habitaten vor • als Kulturfolger häufig im Siedlungsbereich und in Kulturlandschaften • Quartiere überwiegend in Spalten und kleinen Hohlräumen an Gebäuden • Vereinzelt in Felsspalten oder hinter Baumrinde	<u>Winterquartiere</u> • Gebäude • Felsspalten • Unterirdische Keller • Tunnel • Höhlen
<u>Jagdhabitat:</u> • jagt strukturgebunden entlang von Leitlinien wie Gehölzreihen, Waldrändern, Waldwegen, Gebäuden, Einzelbäumen etc., auch an Gewässern • lineare Strukturen werden auf festen Bahnen immer wieder abgeflogen • frisst kleine Fluginsekten	<u>Aktionsraum:</u> • Wechsel von Wochenstubenquartieren über 1,3 bis zu 15 km Entfernung • Schwärmquartiere werden bis 22,5 km aufgesucht • Jagdgebiete etwa im Umkreis von 1,5 km mit einer Fläche von durchschnittlich 92 ha • Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier über etwa 20 km
2.1.2 Phänologie • Quartierwechsel der Wochenstuben im Schnitt nach 12 Tagen • Schwärmen hauptsächlich im August, an großen Winterquartieren von Mai bis September	• während der Schwärmphase Invasionen, z. B. Einfliegen in Wohnungen etc. • Überwinterung von Oktober/November bis März/Anfang April
2.2 Verbreitung	in großen Teilen Europas, bis Südsandinavien, Nordwestafrika, Mittlerer Osten, Kleinasien
3. Vorhabenbezogene Angaben	
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
☒ nachgewiesen ☐ potentiell	
Nachweis von besetzten Baumhöhlen? ☐ ja ☒ nein	
Wenn Ja, wo im Planungsgebiet?	
Die Art wurde im Rahmen der Detektorbegehung entlang der westlichen Gehölze sowie im Bereich der östlichen Grünflächen und südlich der Bestandsgebäude kartiert	
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☒ Ja ☐ Nein	
Ein Vorkommen von möglichen Sommerquartieren im Plangebiet kann anhand der Detektorbegehungen nicht ausgeschlossen werden	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ Ja ☐ Nein	
Abriss- bzw. Sanierungsarbeiten erfolgen außerhalb der Fortpflanzungszeit der Fledermäuse, also im Winterhalbjahr, jedoch bei frostfreier Wetterlage. Vor dem Abriss bzw. dem Umbau der Gebäude sind diese durch eine fachkundige Person auf die Anwesenheit von Fledermäusen hin zu kontrollieren. Beim Auffinden von Fledermäusen während des Rückbaus sind die Arbeiten auszusetzen und das Gutachterbüro sowie die zuständige	

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Untere Naturschutzbehörde zu informieren, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen (V 02)	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	☒ Ja ☐ Nein
Für die Zwergfledermaus wurden zwar keine Quartiere identifiziert, es ist jedoch nicht auszuschließen, dass die oft unauffälligen Sommerquartiere nicht gefunden wurden. Winterquartiere können jedoch innerhalb des Planungsraums ausgeschlossen werden.	
Potenzielle Einzelquartiere für die Zwergfledermaus sind vorsorglich mit mindestens 3 Spaltenkästen im funktionalen Umfeld auszugleichen (C 05)	
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ Ja ☐ Nein
Entfällt – siehe c)	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein	
☐ Ja ☒ Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☒ Ja ☐ Nein
Baubedingte Verluste von Individuen können auf Grund möglicher Quartiere im PG nicht ausgeschlossen werden.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ Ja ☐ Nein
Notwendige Rückschnitts-, Fäll- und Rodungsmaßnahmen sowie die Baufeldräumung müssen in den Wintermonaten, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres, stattfinden. Abweichungen davon sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen und mit einer ökologischen Baubegleitung abzusichern (V 01).	
Abriss- bzw. Sanierungsarbeiten erfolgen außerhalb der Fortpflanzungszeit der Fledermäuse, also im Winterhalbjahr, jedoch bei frostfreier Wetterlage. Vor dem Abriss bzw. dem Umbau der Gebäude sind diese durch eine fachkundige Person auf die Anwesenheit von Fledermäusen hin zu kontrollieren. Beim Auffinden von Fledermäusen während des Rückbaus sind die Arbeiten auszusetzen und das Gutachterbüro sowie die zuständige Untere Naturschutzbehörde zu informieren, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen (V 02)	
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ Ja ☒ Nein
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	☐ Ja ☐ Nein
entfällt	

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?		☐ Ja	☒ Nein
entfällt			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein		☐ Ja	☒ Nein
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?		☐ Ja	☒ Nein
Eine erhebliche Störung bezüglich Quartierstandorten, Nahrungs- und/oder Jagdhabitaten ist nicht zu erwarten, da essenzielle Habitate vom Vorhaben nicht betroffen sind.			
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?		☐ Ja	☐ Nein
entfällt			
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?		☐ Ja	☐ Nein
entfällt			
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein		☐ Ja	☒ Nein
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?		☐ Ja	☒ Nein
☐ Ausnahme erforderlich		☒ Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen		Artenschutzprüfung abgeschlossen	
6 Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: Bauzeitenbeschränkung (V 01) Gebäudekontrolle vor Abriss (V 02)		☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF - Maßnahmen ☐ FCS – Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.			
☐ liegen die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
☐ sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>			

9.3. Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
1. Allgemeine Angaben	
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)			
☒	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: V	
☐	Europäische Vogelart	RL Hessen: -	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:		x	
Hessen:	x		
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
Zauneidechsen sind ursprünglich Waldsteppenbewohner, heute typische Kulturfolger. Sie besiedeln Magerbiotope wie Bahndämme, Heideflächen, Magerrasen, Dünen, Flusstäler, Waldränder und Steinbrüche. Ihr Lebensraum besteht aus einem Wechsel aus offenen, lockerbödigem und dichter bewachsenen Bereichen, sowie Elementen wie Totholz und Altgras. Sie benötigt offene, vegetationsfreie Bereiche zur Eiablage. Die Bestände werden vor allem durch die Zerstörung von Lebensräumen und Kleinstrukturen in der Landschaft dezimiert.			
2.1.2 Verbreitung			
Die Zauneidechse hat ihr europäisches Verbreitungsareal von Südengland bis zum Baikalsee in Sibirien, von Süd-Schweden bis Nord-Griechenland. In Deutschland ist die Zauneidechse weit verbreitet und in allen Bundesländern vertreten, mit den meisten Nachweisen in Südwest- und Ostdeutschland bis 1.700 m.			
3. Vorhabenbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen			
Revieranzahl und Lage: Die Nachweise von Zauneidechsen konzentrieren sich größtenteils auf den nördlichen Bereich der Gewerbebrache. Nach den Beobachtungen von adulten und subadulten Zauneidechsen ist von einem reproduktiven Bestand im Bereich der Gewerbebrache auszugehen; nach der Anzahl gesichteter Adulter könnte die Bestandesgröße um den Faktor 10 höher eingeschätzt werden, also auf mind. 40 Tiere, zusätzlich zu den diesjährigen neu hinzukommenden Schlüpflingen (RegioPlan 2025)			
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
a)	Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☒ Ja	☐ Nein
Die Zauneidechse ist im Rahmen des Vorhabens von einem Verlust der als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienenden Rand- und Ruderalstrukturen betroffen.			
b)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ Ja	☒ Nein
c)	Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	☐ Ja	☒ Nein
Die Zauneidechsen sind im Rahmen des Vorhabens vor allem durch einen Habitatverlust betroffen, der aufgrund der speziellen Habitatanforderungen der Art nicht durch ein Ausweichen in noch vorhandene Habitate kompensiert werden kann.			
d)	Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☒ Ja	☐ Nein
Die ökologische Funktion kann durch Herstellen eines strukturreichen Eidechsenhabitats im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben.			

Artenschutzrechtliche Prüfung: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Der Bereich mit Nachweisen der Art umfasst eine Fläche von rd. 0,24 ha, weshalb der Verlust des Lebensraumes durch Anlage eines Ersatzlebensraumes für Eidechsen in gleicher Größenordnung vor dem Eingriff zu kompensieren ist (C 03).	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☒ Ja ☐ Nein
Als wechselwarme und bodengebundene Tiere ist die Fluchtfähigkeit der Zauneidechse bei Baumaßnahmen stark eingeschränkt, sodass eine Gefährdung von Individuen entsteht.	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ Ja ☐ Nein
Durch ein Abfangen der Tiere vor Baubeginn und eine Umsiedlung (V 08) auf eine vorher festzulegende und entsprechend zu gestaltende Ersatzfläche (C 03), kann ein Töten oder Verletzen der Tiere vermieden werden. Ein Einwandern von Reptilien in die Baufelder ist durch eine Zuwanderungsbarriere in Form eines mobilen Folienzauns zu vermeiden (V 09).	
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ Ja ☐ Nein
entfällt	
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	☐ Ja ☐ Nein
entfällt	
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	☐ Ja ☒ Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein“ ☐ Ja ☒ Nein	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☒ Ja ☐ Nein
Eine erhebliche Störung der Art durch das Vorhaben kann aufgrund der geringen Ausbreitungsfähigkeit der Art nicht ausgeschlossen werden.	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ Ja ☐ Nein
Durch ein Abfangen der Tiere vor Baubeginn und eine Umsiedlung (V 08) auf eine vorher festzulegende und entsprechend zu gestaltende Ersatzfläche (C 03), kann eine erhebliche Störung der Art vermieden werden.	
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	☒ Ja ☐ Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? ☐ Ja ☒ Nein	
☐ Ausnahme erforderlich ☒ Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	☒ Vermeidungsmaßnahmen ☒ CEF - Maßnahmen ☐ FCS – Maßnahmen

Artenschutzrechtliche Prüfung: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Ersatzlebensraum für die Zauneidechse (C 03) Eidechsenumsiedlung (V 08) Zuwanderungsbarriere für Eidechsen (V 09)	☒ Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist. ☐ liegen die <u>Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL ☐ sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	



Vögel

Status im Untersuchungsgebiet

- Brutnachweis, Brutverdacht
- Brutzeitbeobachtung
- Nahrungsgast
- Rastvogel
- Durchzügler

Erhaltungszustand in Hessen

- U2 ungünstig - schlecht
- U1 ungünstig - unzureichend
- FV günstig

Zauneidechse

- Männchen
- Weibchen
- adult
- Subadult

Untersuchungsgebiet A

Abkürzung	Name	RL	He	Erhaltungszustand
A	Amsel			FV
B	Buchfink			FV
Ba	Bachstelze			FV
Bm	Blaumeise			FV
D	Dohle			FV
Dg	Dorngrasmücke			FV
E	Elster			U1
Ei	Eichelhäher			FV
Fi	Feldlerche	3		U2
Gf	Gartenbaumläufer			FV
Gf	Grünfink			U1
Gg	Gartengrasmücke			FV
Gg	Grillitz			U2
Gg	Graureiher			FV
H	Hausperling			FV
Hb	Bluthänfling	3		U2
He	Heckenbraunelle			U1
Hr	Hausrotschwanz			FV
K	Kohlmeise			FV
Kg	Klappergrasmücke			FV
Mb	Mäusebussard			U1
Mg	Mönchgrasmücke			FV
N	Nachtigall			FV
Nig	Nilgans			FV
R	Rotkehlchen			FV
Re	Rebhuhn	2		U2
Rk	Rabenkrähe			FV
Rm	Rotmilan		V	U1
Rs	Rauchschwalbe		V	U1
Rt	Ringeltaube			FV
S	Star		V	U1
St	Wiesenschafstelze			FV
Sti	Stieglitz	3		U2
Stt	Straßentaube			U2
Su	Sumpfrohrsänger			U1
Tf	Turmfalke			U1
Wd	Wacholderdrossel			U1
Wst	Weißstorch			FV
Z	Zaunkönig			FV
Zi	Zilpzalp			FV

Auftraggeber:

Stadt Gießen
Stadtplanungsamt

Bebauungsplan GI 05/23
Katzenfeld

Erfassung der Avifauna
und der Reptilien 2025

Maßstab 1 : 1000
Blattgröße DIN A1: 84,0 x 59,4 cm²

Blatt-Nr.:
2

Auftragnehmer:

RegioPlan
Dr. Bernhard Patzsch
Am Grabenwerk 12, 41231 Bad Nauheim
Tel. 06032 - 34950-24
eMail: regioplan@email.de

No.

Art der Änderung

Datum

Name

1

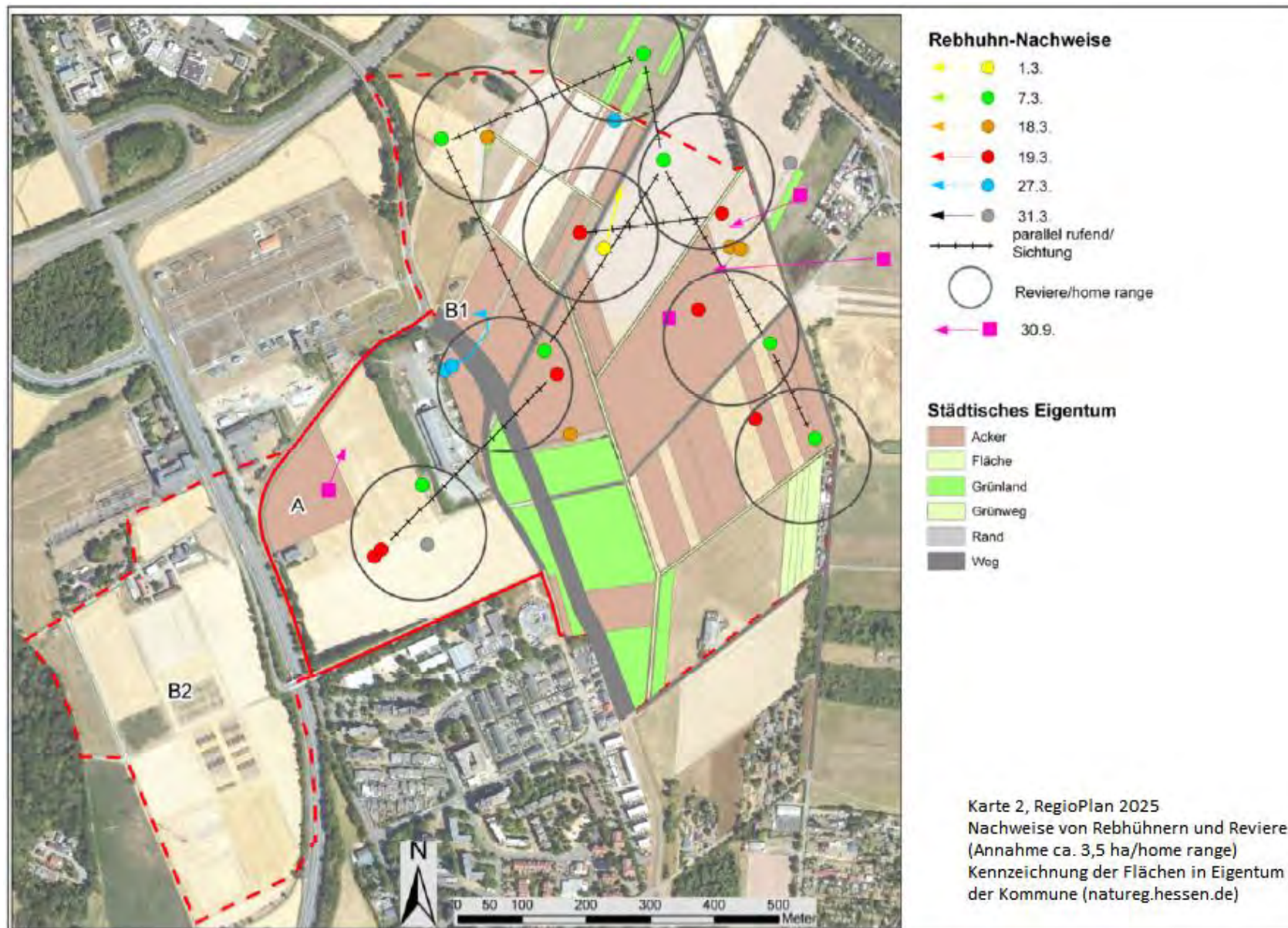
ggg. Vorrangvermerk (ggg. Nachweise, Rst und Gg in der Tabelle)

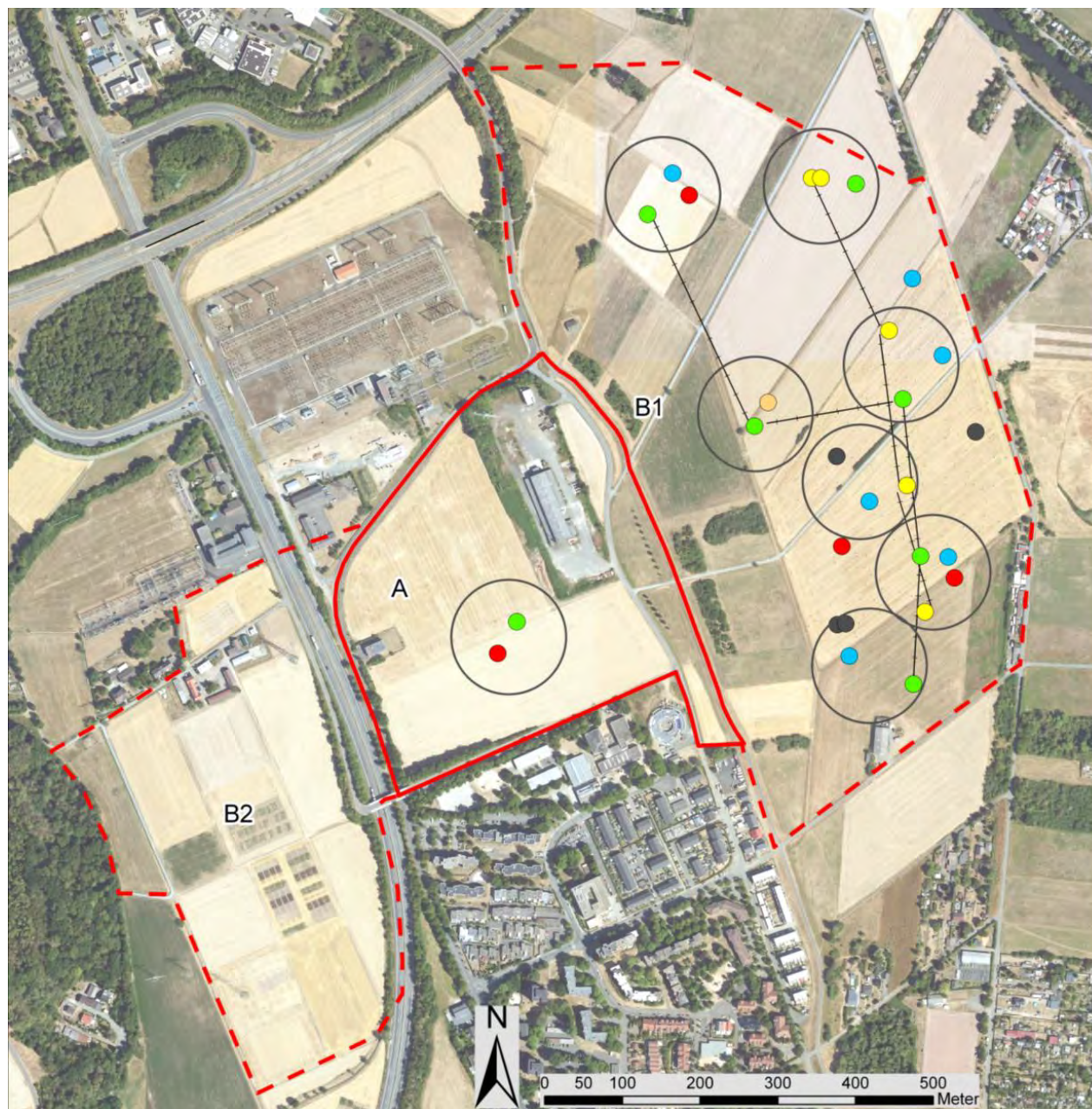
17.11.2025

Patzsch

2







Feldlerchen-Nachweise

11.3.

5.4.

19.4.

13.5.

21.5.

3.6.

parallel singend/
Sichtung

Reviere

